

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR



SAAR

BAU

REPORT

Azubi am Bau auf

Instagram

WIE ER SUCHE EN

DICH!

1...

2...

3...



Günstiger
Beitrag
auch 2020!

'N stabilen Beitrag und noch viel mehr

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

gerngesund.de

KOMMENTAR

Corona? Na und ...	5
--------------------	---

AKTUELL

Licht und Schatten	6
Ausbildungsbereitschaft weiter hoch	6
Warnung vor neuen Bürokratiehürden	7
Bau-Tarifverhandlungen vertagt!	7
Baugewerbe zu Gebäudeenergiegesetz	8
Kommunal-Panel 2020	9
Änderungen Straßenverkehrsordnung	10
Geologiedatengesetz	11
Deponieverordnung	11
Planungssicherheitsgesetz	11
Einführung bundesweite Vergabestatistik	12
Schutz vor UV-Strahlung und Hitze	12
Zunahme tödlicher Arbeitsunfälle	12
Übernahme coronabedingter Mehrkosten am Bau begrüßt	12

NACHRICHTEN

Wirtschaft	15
Technik	21
Bekanntmachungen	22

RECHT

Arbeitsrecht	28
Vertragswesen	29

AUS- UND FORTBILDUNG

„Azubi am Bau“ auf Instagram	32
Einschulungstermine und Blockpläne	34
Einschulungstermine Dachdecker	34

VERBANDSLEBEN

Baustoffindustrie	35
-------------------	----

MEISTERHAFT

Meisterhaft-Tag 2020	36
www.meisterhaftbauen-saar.de	36

MITGLIEDER AKTUELL

Ehrungen 50- und 100jährige Verbandsmitgliedschaft	37
BahnLog mit Innovationspreis ausgezeichnet	37
Neumitglieder	37

MAGAZIN

Fachliteratur	38
Gratulationen, Termine, Impressum	38

Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

An die
Unternehmerinnen und Unternehmer
des Deutschen Baugewerbes

DIPL.-ING. REINHARD QUAST
Präsident

Datum

14. Mai 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

noch bestimmt die Corona-Pandemie unser tägliches Leben, nicht nur im Privaten, sondern auch in unseren Betrieben und auf unseren Baustellen.

Bisher ist die Bauwirtschaft dank unserer gemeinsamen Anstrengungen gut durch die Krise gekommen, weit besser als viele andere Branchen. Nur wenige Arbeitnehmer sind an Corona erkrankt, sicherlich auch weil wir zusammen dafür Sorge getragen haben, auf Baustellen Hygienestandards und Abstandsregelungen einzuhalten. Dafür möchte ich mich bei Ihnen herzlich bedanken.

Auch wenn die Zahl der Infizierten sinkt und wir Lockerungen im täglichen Leben erfahren, dürfen wir in unseren Bemühungen nicht nachlassen und sorglos werden. Die Bauwirtschaft hat sich in der Corona-Pandemie wieder einmal als verlässliche Stütze der deutschen Wirtschaft bewiesen. Mit diesem Vertrauen auf unsere Stärke müssen wir gerade jetzt verantwortungsvoll umgehen.

Ich bitte Sie daher, weiterhin für die Einhaltung der Abstandsregelungen wie auch der Hygienestandards auf den Baustellen, in den Unternehmen selbst, aber auch in den Unterkünften Ihrer Mitarbeiter zu sorgen. Das Tragen von Masken ist, wo immer möglich, ein guter Schutz für die Beschäftigten. Achten Sie auf die richtige Belegung in den Fahrzeugen.

Ich weiß aus eigener Erfahrung, wie strapazierend es ist, neben der Einhaltung der herkömmlichen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch noch zusätzliche Corona-Maßnahmen zu ergreifen. Aber ich bin sicher, dass dieses uns auch weiterhin gemeinsam gelingt – im Interesse unserer Beschäftigten und unserer Betriebe.

Mit herzlichen Grüßen

und bleiben Sie gesund

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Reinhard Quast'.

Dipl.-Ing. Reinhard Quast

Präsident

Zentralverband des
Deutschen Baugewerbes

Kronenstraße 55-58
10117 Berlin-Mitte

Telefon 030 20314 405
Telefax 030 20314 205

www.zdb.de
Email: hgf@zdb.de

CORONA??? NA UND...

...könnte man meinen, wenn es um die Bauwirtschaft in Deutschland und insbesondere auch im Saarland geht.

Aus den Medien ist zu entnehmen, dass es in der Bauwirtschaft weiter „brummt“. Die Saarbrücker Zeitung meldete Mitte Juni, dass die „Baubranche trotz Corona-Krise mehr umsetzt.“ Auch eine Umfrage bei Mitgliedsbetrieben des AGV Bau Saar lässt keinen anderen Schluss zu; rund 90 % der angefragten Betriebe arbeiten zurzeit weiterhin unter Volllast und mit nur sehr geringen Corona-bedingten Einschränkungen. Auch hochrangige Vertreter der Saarländischen Landesregierung haben jüngst verkündet, dass die Bauvorhaben des Landes und auch der Kommunen ohne nennenswerte Einschränkungen weiterlaufen.

Können wir, die Saarländische Bauwirtschaft, uns nun entspannt zurücklehnen? Geht die Corona-Pandemie quasi spurlos an der Saarländischen Bauwirtschaft vorbei und betrifft nur andere Wirtschaftszweige?

Ich will wahrlich keine schlechte Stimmung verbreiten aber dies wird nicht der Fall sein.

So spricht vieles dafür, und da sind sich auch die Wirtschaftsexperten einig, dass die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise die Bauwirtschaft schlicht und ergreifend zeitverzögert erreicht. So ist schon klar, dass den Kommunen aufgrund von einbrechenden Steuereinnahmen zukünftig die Haushaltsmittel fehlen werden, um dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu realisieren; in einigen saarländischen Gemeinden wurden schon Haushaltssperren verhängt. Auch hört man aus dem Bereich des Industrie- und Gewerbebaus, dass viele bereits avisierte Bauvorhaben storniert wurden. Unverhohlen wird dabei von Auftraggeberseite mitgeteilt, dass man in der zweiten Jahreshälfte oder im ersten Quartal 2021 mit einer Konjunkturkrise auf dem Bau rechnen kann. Man spekuliere auf einen massiven Preiskampf in der Bauwirtschaft, von dem man gerne profitieren möchte.

Auch wird sich der Bedarf an Büro- und Gewerbeimmobilien in Deutschland verändern. Die Themen „Homeoffice“ und „Digitalisierung der Arbeit“ erleben derzeit eine nicht gekannte Beschleunigung.

Laut Studien werden mittelfristig in Deutschland rund 30 % weniger Büroflächen benötigt. Dass Corona ein Sechser im Lotto für den Onlinehandel war, muss sicherlich nicht erwähnt werden. Die Auswirkungen auf geplante Bauvorhaben des Einzelhandels und auf unsere Innenstädte bleiben abzuwarten.

Nicht zuletzt wird ebenfalls eine Zurückhaltung bei privaten Bauherren befürchtet. Wer lässt sich schon ein neues Bad einbauen, wenn er in Kurzarbeit ist und reale Ängste um die Zukunft des Arbeitsplatzes bestehen?

Für alle Baubeteiligten kann das aber nicht bedeuten den Kopf in den Sand zu stecken. Die Bundesregierung macht Deutschland momentan zum Land der Rettungsschirme. Für die Bauwirtschaft besonders wichtig ist dabei der Rettungsschirm für die Kommunen. Es ist zu hoffen, dass die zugesagten Milliarden den Kommunen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit diese die Bauvorhaben zur dringend notwendigen Modernisierung der Infrastruktur realisieren. In diesem Zusammenhang müssen auch im Saarland Strukturen geschaffen werden, die dazu führen, dass öffentliche Aufträge schneller und transparenter ausgeschrieben werden.

Aufgrund der dramatischen Entwicklung in der saarländischen Automobil- und Stahlindustrie ist es jetzt höchste Eisenbahn, dass die Landesregierung dringend notwendige Investitionen fördert. Es wäre mit Sicherheit der richtige Schritt, wenn das Saarland die geplante Wasserstoff-Modellregion werden würde; die Saarländische Bauwirtschaft steht dafür bereit.


Aber auch die privaten Bauherren dürfen nicht vergessen werden. So ist die kurzfristige Absenkung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung; hoffentlich sind die bürokratischen Hürden nicht zu hoch. Ob dies allerdings die verunsicherten Verbraucher dazu bewegt, zurückgestellte Bauvorhaben zu realisieren, ist fraglich.

Aber auch für die Unternehmen der Bauwirtschaft ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Strukturen des eigenen Unternehmens zu überdenken. So waren die Unternehmen, die die Digitalisierung des Büros schon vorangetrieben hatten, beim Höhepunkt des Shutdowns



klar im Vorteil. Zwar gibt es schon jetzt Förderprogramme für Innovation und Digitalisierung; weitere Fördermaßnahmen wären allerdings wünschenswert. Letztendlich ist es allerdings Sache eines jeden Unternehmers, wie er sein Unternehmen für die Zukunft und damit auch für eventuell neue Corona-Wellen aufstellt.

In diesem Zusammenhang gefällt mir die Maxime eines saarländischen Bauunternehmers: „Ich bin Unternehmer und nicht Unterlassener.“


(RA Christian Ullrich)
Geschäftsführer

fertigaragen sehn



Perfekter Schutz für Ihr Auto

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baufertigwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06884 99830-0
info@fertigaragen-sehn.de
www.fertigaragen-sehn.de

Foto: Denis @ adobe.stock.com



LICHT UND SCHATTEN

- Öffentliche Investitionen sind wichtiger Impuls für Konjunktur
- Abgesenkte Mehrwertsteuer schafft mehr Bürokratie

Die Bauwirtschaft begrüßt die zügige Umsetzung des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpakets. Besonders Investitionen in die öffentliche Infrastruktur stärken die Binnenkonjunktur. Daher sind die Kommunen als wichtigster öffentlicher Auftraggeber jetzt aufgefordert, Projekte schnell auf den Markt zu bringen und Aufträge zu vergeben. Die Bauunternehmen verfügen über genügend Kapazitäten, die baulichen Maßnahmen umzusetzen. Dieses erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa zu den Kabinettsbeschlüssen vom 12. Juni.

Pakleppa weiter: „Ein Wehrmutstropfen bleibt für uns: Die zeitlich begrenzte Reduzierung der Mehrwertsteuer schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Denn Bauprojekte dauern von der Auftragserteilung bis zur Abrechnung meistens länger als sechs Monate. Die Bürokratischen Hemmnisse ergeben sich daraus, dass wegen der temporären MwSt.-Absenkung für die Leistungsabrechnung, Bauleistungen entsprechend des Leistungszeitraumes detailliert in bis zu drei Zeiträume aufgesplittet werden müssen. Beispielweise sind dann Abschlagsrechnungen im zweiten Halbjahr 2020 mit 16 % MwSt. zu stellen, bei Fertigstellung des Bauwerkes in 2021 wieder entsprechend zu stornieren und die gesamte Leistung mit 19 % abzurechnen. Umgekehrt wäre es mit Leistungen, die vor dem 1. Juli begonnen wurden, wo Abschlüsse mit 19 % gestellt

wurden und die nun mit 16 % endabgerechnet werden. Hier bleibt für das parlamentarische Verfahren bzw. für einen auslegenden Erlass Korrekturbedarf, um zu einer unbürokratischen und praxistauglichen Regelung für unsere Branche zu gelangen.“

Erleichterungen bei Umsatzsteuersenkung für Bauwirtschaft gefordert

HDB-Hauptgeschäftsführer Babel dazu: „Die im Konjunkturpaket geplante Absenkung der Umsatzsteuer ab dem 01.07. befristet für sechs Monate von 19 auf 16 % ist eine grundsätzlich begrüßenswerte Maßnahme zur Stärkung der Konjunktur. Sie geht jedoch in vielen Branchen mit hohem administrativem Aufwand einher. Die Bauwirtschaft hat daher das Bundesfinanzministerium kurzfristig um ein Erläuterungsschreiben gebeten, das die Anwendung der befristeten Steuersenkung in der Praxis erleichtern soll. Eine zu begrüßende Vereinfachungsregel wäre die Beschränkung der Umsatzsteuersenkung auf den Endkunden, da auch dieser in erster Linie durch das Konjunkturpaket unterstützt werden soll. Ein Ausklammern des B2B-Bereichs ließe für zahlreiche Umsätze die aufwändige Systemanpassung entfallen und würde für den Fiskus im Ergebnis auch keine Steuerminder-einnahmen bedeuten.“

**ANWENDUNGSFRAGEN
ZUR SENKUNG DER MEHR-
WERTSTEUER IM BAUGE-
WERBE SIEHE AUCH
SEITE 17**

AUSBILDUNGSBEREIT- SCHAFT WEITER HOCH!

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich die Frage gestellt, ob die damit verbundenen Befürchtungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Bauhauptgewerbes zu einem Absinken der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe führen würde. Die SOKA-BAU hat vor diesem Hintergrund Mitte Mai eine Online-Befragung durchgeführt, an der sich 350 Betriebe beteiligt haben.

Ausbildungsbereitschaft nahezu unverändert

Erfreulich ist zunächst, dass 86 % der Betriebe signalisiert hatten, auch in diesem Jahr wieder junge Menschen ausbilden zu wollen. Lediglich 14 % der Betriebe äußerten sich dahingehend, nicht ausbilden zu wollen. Diese Antwort ist zwar erfreulich, deckt sich aber nicht mit den bisherigen Erfahrungen, da die Mehrzahl der Betriebe tatsächlich nicht ausbildet.

Bei den Betrieben, die in diesem Jahr nicht ausbilden möchten, spielt dafür die Corona-Pandemie eine untergeordnete Rolle (90 %).

Erfreulich ist, dass rückgemeldet wurde, die Pandemie habe nicht dazu beigetragen, dass das Finden von Auszubildenden erschwert wurde (84 %). Gleichzeitig zeigte sich, dass die Unternehmen immer noch nicht alle Möglichkeiten nutzen, um auf sich als ausbildende Betriebe aufmerksam zu machen. So gaben nur knapp 13 % an, die Möglichkeit der Schaltung von kostenlosen Azubi-Anzeigen auf der Jobbörse www.baustellen.de zu nutzen. Erfreulich ist auch noch, dass lediglich 3 % der Betriebe angaben, aufgrund von Umsatzeinbußen Auszubildende oder gewerbliche Arbeitnehmer oder Angestellte entlassen zu haben.

INFOS ZUR BAU-AUSBILDUNG

IM SAARLAND

- siehe auch Bericht auf Seite 32
- www.azubi-am-bau.com
- facebook Azubi am Bau
- Instagram #azubiambau #ausbildung2020 #ausbildung #agv-bausaar uvm.

WARNUNG VOR NEUEN BÜROKRATIEHÜRDEN

„Tätigkeiten mit besonderer Beanspruchung werden den Arbeitnehmern auf unseren Baustellen durch tarifvertragliche Erschwerniszuschläge honoriert. Diese Regelungen könnten nun zum bürokratischen Bumerang für unsere Bauunternehmen werden“, so HDB-Vizepräsidentin Beeke vor der Anhörung im Bundestag zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der revidierten Entsenderrichtlinie. Dieser sieht vor, dass die kontrollierenden Behörden der Zollverwaltung künftig prüfen sollen, ob Arbeitgeber, die nach allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geschuldeten Zulagen und Zuschläge zahlen. Ein Verstoß gegen die damit einhergehende neue Aufzeichnungspflicht über Beginn, Ende und Dauer der betreffenden Tätigkeiten und Umstände wird sanktioniert.

Die Bauwirtschaft sieht die Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung der Richtlinie, warnt aber vor einer über das Ziel hinauschießenden Gesetzgebung, da diese die seit 2004 aufgebaute Durchschlagkraft der Kontrollbehörden untergräbt. „Die Kleinteiligkeit der Prüfungen muss zwangsläufig drastisch steigen, um Erschwerniszuschläge zu kontrollieren. Personalressourcen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Justiz werden damit in einer Weise gebunden, die eine effektive Kontrolle der Mindestlöhne und des Urlaubskassenverfahrens im Baugewerbe unmöglich machen wird. Unsere gemeinsamen

Bemühungen um eine nachhaltige Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit würden damit stark zurückgeworfen werden. Dies bedauern wir sehr, zumal das auch die Akzeptanz der Regelungen und Zollkontrollen in unserer Branche in Mitleidenschaft zöge“, so Beeke weiter.

„Hinzu kommt, dass wir als bauindustrielle Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen zu unseren Zuschlagsregelungen die neue sanktionsrechtliche Dimension nicht absehen konnten. Sollte der Gesetzgeber sich nicht in der Lage sehen, eine 1:1-Umsetzung der Entsenderrichtlinie vorzunehmen und damit auch die Aufzeichnungspflicht wieder zu streichen, ist es aus unserer Sicht nur folgerichtig, auf eine strafrechtliche Geltung erst ab einer nächstfolgenden Allgemeinverbindlicherklärung abzustellen. Damit hätten wir es zumindest als Sozialpartner noch in der Hand, tarifliche Anpassungen vorzunehmen. Ansonsten befürchten wir, dass das bewährte System unserer allgemeinverbindlichen Tarifverträge in Frage gestellt werden könnte.“ Die Bauwirtschaft hofft daher, dass der Gesetzgeber umsichtig reagiert und entsprechende Änderungen in dem Gesetzentwurf vornimmt.

BAU-TARIFVERHANDLUNGEN VERTRAGT

Die Tarifverhandlungen für die rund 850.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe sind ohne Einigung verhandelt worden.

Nachdem bereits die erste Verhandlungsrunde ergebnislos verlaufen war, hat auch die zweite Runde keine Annäherung gebracht. Hauptsächliches Diskussionsthema war die von der Gewerkschaft geforderte erweiterte Wegezeitvergütung.

„Wir haben heute erstmals konkretere Vorstellungen der IG BAU gehört und müssen diese nun bewerten. Dafür brauchen wir Zeit. Dabei müssen wir auch prüfen, inwieweit diese die bereits vorhandenen tariflichen Regelungen tangieren,“ so Uwe Nostitz, Verhandlungsführer der Arbeitgeber und Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe.

Jutta Beeke, Vizepräsidentin des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie ergänzte: „Die Materie ist kompliziert, weil jede Baustelle und ihre Bedingungen individuell zu betrachten ist. Einzelfallgerechtigkeit in diesem Zusammenhang herzustellen, ist eben schwierig.“

Die dritte Verhandlungsrunde findet am 25. Juni 2020 in Wiesbaden statt. Bei Redaktionsschluss lagen noch keine Infos zum weiteren Verlauf vor.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

Foto: sdecoret@stock.adobe.com



BAUWERBE ZU BERATUNGEN DES GEBÄUDEENERGIEGESETZES

Förderung und Information anstatt Verschärfung der Anforderungen an die Energieeffizienz ist richtig

„Bereits jetzt weist etwa die Hälfte aller Neubauten einen besseren Effizienzstandard auf als gesetzlich gefordert. Mit den heutigen Anforderungen an Gebäude liegen wir jedoch an der Grenze des bezahlbaren Bauens und Wohnens. Bauherren, gerade jungen Baufamilien, ist durch die KfW-Förderung sowie das Baukindergeld Eigentumsbildung noch möglich. Daher lehnen wir eine weitere Verschärfung der Anforderungen an den Neubau zum jetzigen Zeitpunkt ab. Wir warten die Ergebnisse des späteren Monitorings ab.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Bauwerke zu den Beratungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Die neuesten sektorspezifischen Zahlen des Umweltbundesamtes vom März 2020 über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen seit 1990 zeigen, dass der Gebäudebereich bereits 2018 mehr

als 40 % Einsparung erzielt hat, was das Ziel für 2020 ist. Ebenso bestätigen neueste Zahlen aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) diese Entwicklung.

„Wir haben immer gefordert, auf höhere Anforderungen zugunsten einer verstärkten Förderung, verbunden mit den nötigen Informationen zu verzichten. Diese Strategie scheint aufgegangen zu sein, was nicht zuletzt auch auf die Förderinstrumente der KfW zurückzuführen ist. Dennoch dürfen wir uns auf dem Erreichten nicht ausruhen,“ erklärte Pakleppa weiter.

Eine gesetzliche Anhebung des Energieeffizienzstandards auf ein KfW-Effizienzhaus 55 würde zu Mehrkosten von ca. 18.000 € bei einem Einfamilienhaus mit 120 m² Wohnfläche führen, bei einem Energie-Einsparpotenzial von 14 kWh/m² und Jahr. Da die KfW nur fördert, wenn der gesetzliche Standard übertroffen wird, würde das zwangsläufig eine Erhöhung auf ein KfW-Effizienzhaus 40 be-

deuten. Dadurch entstünden aber Mehrkosten in Höhe von 13.500 € bei einer Energieeinsparung von 4 kWh/m² und Jahr. „Diese Baukostensteigerung steht aber in keinem angemessenen Verhältnis mehr zum energetischen Einsparpotenzial,“ erläuterte Pakleppa.

Ab 2023 könnte laut Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz eine Anpassung des Neubaustandards erfolgen. „Insofern begrüßen wir auch das vorgesehene Monitoring, das die Bundesregierung seinerzeit eingeführt hat, um ggf. nachsteuern zu können, wenn die gesteckten Emissionsziele nicht erreicht werden sollten,“ so Pakleppa weiter. „Denn wir gehen davon aus, dass wir die energetischen Einsparziele auch weiter erreichen.“

Seit Januar haben die Antragszahlen zu den KfW-Förderprogrammen deutlich zugenommen. Das betrifft vor allem auch die energetische Modernisierung des Gebäudebestandes. Mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ist ein weiteres Instrument dazu gekommen. „Im Gebäudebestand liegt das weitaus größere Einsparpotenzial als im Neubau. Hier gilt es neben



Telekommunikations-Lösungen

à point für Ihr Business!

Deutschland | Luxembourg



www.btn-solutions.de







den vorhandenen Investitionsanreizen vor allem die Beratung der Hausbesitzer und Investoren von Wohn- und auch von Nichtwohngebäuden über die Vorteile steigender Energieeffizienz auszubauen. Hier leistet unser Verband mit den Energieberatern im Handwerk schon seit längerer Zeit eine hervorragende Arbeit," so Pakleppa abschließend.

KOMMUNALPANEL 2020

Die Kommunen beziffern ihren Investitionsrückstau in 2019 auf 147 Mrd. € nach gut 138 Mrd. € im Vorjahr. Strukturelle Finanzierungsdefizite der Kommunen werden immer offensichtlicher. Das Konjunkturpaket der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise versucht hierzu Lösungsansätze zu bieten.

Die Datengrundlage stammt aus einer Befragung von 736 Kämmereien im Herbst 2019 (also vor einem erkennbaren Einbruch der Wirtschaft in Folge der Corona-Krise).

Sozusagen unabhängig von der Corona-Krise schätzten die Kommunen insgesamt ein, dass es ihnen trotz in den letzten Jahren auch gesteigerten Investitionen nicht gelungen ist, den Investitionsrückstau abzubauen. So betrug der wahrgenommene Investitionsrückstau in den Kommunen vor fünf Jahren 136 Mrd.€.

Auch hinsichtlich der Posten mit dem größten Rückstau gab es keine Veränderungen: Lag das als Defizit erkannte Volumen bei den Schulen vor 5 Jahren bei 34 Mrd. €, liegt es nach der aktuellsten Umfrage bei 44 Mrd. €. Nicht anders bei den kommunalen Straßen. Hier waren es 2015 ca. 35 Mrd. €, in 2019 ca. 37 Mrd. €. Die baurelevanten Etats bleiben die mit dem größten Rückstand.

Allein die Hälfte der geplanten Investitionen des Jahres 2019 entfiel auf die zwei volumenstärksten Bereiche Straßen und Verkehrsinfrastruktur (26 %) sowie Schulen (24 %). Die andere Hälfte war insbesondere für bauliche Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung (9 %), des Brand- und Katastrophenschutzes (7 %), der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (7 %) sowie der öffentlichen Verwaltungsgebäude (5 %) vorgesehen. Auch bei den geplanten Investitionen für 2020, die im Herbst 2019 laut Hochrechnung rund 37,6 Mrd.€ be-



trugen, haben die Straßen und Verkehrsinfrastruktur und die Schulen einen Anteil von rd. 50 %.

Nicht alle geplanten Investitionen können auch tatsächlich von den Kommunen realisiert werden. Insgesamt ergeben sich laut Hochrechnung verausgabte Investitionen in Höhe von 24,4 Mrd. € für das Haushaltsjahr 2019. Lediglich 15 % der Kommunen, die sowohl geplante als auch tatsächliche Gesamtinvestitionen angaben, nannten bei beiden Abfragen den gleichen Wert. Bei 80 % der Städte, Gemeinden und Landkreise wurden insgesamt geringere Investitionen verausgabt, als geplant. Einige wenige Kommunen (5 %) berichteten hingegen von höheren verausgabten, als geplanten Investitionen.

Die Kommunen wurden auch zu den Gründen der Abweichung zwischen Planung und Umsetzung gefragt. Dabei sehen sie nicht zuletzt unzureichende Baukapazitäten für die öffentliche Hand als Grund an: Ca. 45 % der hier antwortenden Kommunen gaben ergebnislose Ausschreibungen an. Fehlendes Personal in den Bauverwaltungen ist für jede vierte Kommune ein Problem, das zu geringeren tatsächlich verausgabten als geplanten Investitionen führt. Ein Sechstel der Landkreise, Städte und Gemeinden musste aufgrund fehlender finanzieller Mittel oder noch nicht genehmigter Fördermittel Investitionen ins Folgejahr schieben.

Nachdem über viele Jahre durch den Bund (und die Länder) immer wieder neue und zusätzliche Konjunkturpakete für Kommunen beschlossen und umgesetzt wurden (siehe u.a. Konjunkturpakete Finanzkrise 2008/2009, Kommunalinvestitionsprogramme I und II), ist

erkennbar, dass es bisher nicht gelungen ist, den Handlungsbedarf bei den kommunalen Investitionen auf einen passenden Handlungsspielraum anzupassen. Bei der Vorbereitung und Verabschiedung des Konjunkturpaketes zur Überwindung der Corona-Krise hat es hierzu von der SPD und der CDU Vorschläge gegeben.

Finanzminister Scholz (SPD) hatte eine Altschuldenübernahme durch Bund und Länder ins Spiel gebracht. Im Konjunkturpaket umgesetzt wurde der Vorschlag der CDU, nach dem der Bund in Zukunft 75 % (statt bisher 50 %) der Kosten der Unterkunft für Wohnungen für Arbeitslose nach dem SGB II übernimmt. Der Bund veranschlagt den jährlichen Finanzbedarf hierfür auf 4 Mrd. €.

Aber auch das „System“ zeitlich befristeter Unterstützungsmaßnahmen wird mit dem neuen Konjunkturpaket fortgesetzt. Darunter fallen Bundesmittel für Baumaßnahmen in Höhe von knapp 10 Mrd. €:

- Die geplante Übernahme der krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuererinnahmen jeweils zu 50 % durch Bund und Länder; (Bund und Länder gesamt ca. 12 Mrd. €);
- Kapazitätsausbau Kindergärten, Kitas, Krippen; (Bund zusätzlich zu bestehenden Kita-Ausbauprogramm 1 Mrd. €);
- Ausbau Ganztagschulen (zusätzlich zum Kommunalinvestitionsprogrammen I und II) und Erweiterung Digitalpakt Schulen (Bund 2 Mrd. €)
- Investitionsplan Sportstätten; (Bund 0,15 Mrd. €).

ERHEBLICHE ÄNDERUNGEN IN DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Erfordernis von Nachbesserungen für die Bauwirtschaft

Zum 28. April 2020 sind umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrsordnung sowie der Bußgeldvorschriften in Kraft getreten.

U.a. wurden Vorschriften zum Radverkehr und zur Elektromobilität neu geregelt. Bußgelder steigen stark, u.a. für Park- und Halteverbotsverstöße.

Wichtige Änderungen für baugewerbliche Unternehmen sind u.a.:

- Generelles Halteverbot auf Fahrradschutzstreifen, bislang galt nur ein Parkverbot.
- Höhere Bußgelder beim Parken/Halten auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen und in der „zweiten Reihe“.
- Die Bußgelder bei Verletzung des neuen Halteverbots auf Radschutzstreifen oder beim Halten in zweiter Reihe liegen bei 55 Euro. Wenn eine Behinderung oder Gefährdung durch die Kontrollbehörde festgestellt wird, steigen die Bußgelder auf bis zu 70 bzw. 100/110 Euro und kosten einen Punkt.
- Vereinheitlichung der Gebührenregelungen für die Beantragung von Großraum- und Schwertransporten. Dies gilt erst ab Januar 2021.
- Rechtsabbiegende Fahrzeuge über 3,5 Tonnen müssen grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Vereinfachungen/Klarstellungen für Lastenfahrräder. Es gibt ein neues Symbol „Lastenfahrrad“ zur Markierung von Parkflächen und Ladezonen.
- Gesonderte Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge können mit einem Symbol auf der

Fahrbahn gekennzeichnet werden. Das unerlaubte Parken dort kann 55 Euro kosten.

Wegen der Betroffenheit der gesamten Bauwirtschaft wandten wir uns an unsere Wirtschafts- und Verkehrsministerin Rehlinger, um eine Nachbesserung anzuregen, damit Betriebe der Bauwirtschaft ihren notwendigen Einsatz beim Auftraggeber ausführen können, ohne mit drastischen Strafen konfrontiert zu werden.

Handwerk und Bauwirtschaft bedauern in ihren Schreiben, dass die bereits frühzeitig im Zuge der Novellierung angeregte gezielte Berücksichtigung des notwendigen gewerblichen Verkehrs im Zuge dieser Reform nicht aufgegriffen wurde.

Deshalb wird ausdrücklich die unlängst geäußerte Bereitschaft von Bundesverkehrsminister Scheuer begrüßt, einige Neuregelungen im Straßenverkehrsrecht kurzfristig noch einmal auf den Prüfstand zu stellen. Dies betrifft Regelungen, die das notwendige Abstellen von Fahrzeugen gewerbliche Nutzer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit betreffen.

Die baugewerblichen Betriebe mit ihren oftmals schweren Werkzeugen, Materialien etc. müssen weiterhin ihre Baustellen direkt erreichen und ihre Transporter und Spezialfahrzeuge in der Nähe des jeweiligen Arbeitsortes abstellen können. Für baugewerbliche Unternehmen stellt sich aber die Frage, wo sie ihre Fahrzeuge abstellen können, wenn die gesamte Umgebung zugeparkt ist oder Radschutzstreifen ausgewiesen sind, auf denen nunmehr Halteverbot herrscht.

Aufgrund der vielfach großen Lasten der Baumaterialien und Geräte muss auf kurze Transportwege vom Fahrzeug zum Auftraggeber geachtet werden. Angesichts der zahlreichen kleineren oder teilweise kurzfristigen Aufträge oder gar bei Notfalleinsätzen ist die Einholung von Sondergenehmigungen oder die Beantragung von temporären Baustellenbereichen im Straßenland jedoch unrealistisch.

Kein Handwerker steht gerne in der zweiten Reihe oder auf einem Radweg. Die nun massiv erhöhten Bußgelder und das neue pauschale Halteverbot auf Fahrradschutzstreifen führen aber dazu, dass Fahrer sehr schnell mit „Punkten“ und Führerscheinverlust bedroht werden.

Deshalb wurde darum gebeten, hier Nachbesserungen in der StVO vorzunehmen, um Möglichkeiten zu schaffen, damit Handwerksbetriebe ihren notwendigen Einsatz beim Auftraggeber ausführen können, ohne mit drastischen Strafen konfrontiert zu werden.

Es wird angeregt in StVO § 12 Abs. (4) eine Ergänzung vorzunehmen, wonach die Nutzung eines Schutzstreifens bzw. einer „zweiten Reihe“ zum Abstellen eines Fahrzeuges zum Zweck eines zwin-gend erforderlichen gewerblichen Ent-lade- oder sonstigen Arbeitsvorgangs mit Bezug zu Aufträgen in einem anlie-genden Gebäude bzw. Grundstück mög-lich ist, soweit kein anderer Stellplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit über § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) den Kommunen vereinfachte Möglichkeiten für pau-schale Ausnahmegenehmigungen für Handwerksbetriebe gegeben werden können.

Gerade in Zeiten der Coronakrise gehören große Teile der Bauwirtschaft zu den Bereichen, in denen eine wirtschaftliche Betätigung noch möglich war und ist. Auch im Hinblick auf das Wiederhoch-fahren der Wirtschaft und mögliche Konjunkturmaßnahmen im Bereich von Wohnungsbau oder energetischer Sanierung spielt das Handwerk eine entscheidende Rolle. Dafür müssen die Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet werden!



<p>Standort Kirn Krebsweilerer Str. 1 55606 Kirn / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p>Standort Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p>Standort Saarbrücken Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p>Standort Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p>Standort Trier Auf Bowerl 5 54340 Bekond Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	 
<p>www.holzhauser.info</p>		<p>mail@holzhauser.info</p>

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

GEOLOGIEDATEN- GESETZ

Der Bundesrat stimmte eine Woche nach dem Bundestag dem Geologiedatengesetz in seiner Plenarsitzung am 5. Juni 2020 in der Fassung der Beratungen des Vermittlungsausschusses zu. Das Geologiedatengesetz löst das Lagerstättengesetz aus 1934 ab. Es enthält eine Pflicht der zuständigen Behörden geologischen Daten zu sichern, damit sie dauerhaft für die geologischen Aufgaben von Bund und Ländern zur Verfügung stehen. Außerdem vereinheitlicht es die Pflichten zur Übermittlung solcher geologischer Daten, die für eine transparente Standortauswahl eines Atommüllendlagers sowie für die Rohstoff- und Energiegewinnung von Bedeutung sind. Es regelt auch die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach einem zeitlich gestuften Fristenmodell.

Im Vermittlungsausschuss hatten sich Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung auf Änderungen am ursprünglichen Gesetzestext des Bundestages geeinigt, um noch deutlicher klarzustellen, dass die Transparenz der entscheidungserheblichen geologischen Daten von großer Wichtigkeit für die Akzeptanz eines künftigen Standortes zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle ist. Nichtsdestotrotz bestehen seitens der rohstoffgewinnenden Industrien nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die auch durch das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht ausgeräumt worden sind. Gemeinsam mit einzelnen Branchen der rohstoffgewinnenden Industrien wird derzeit geprüft, inwieweit eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes möglich und sinnvoll ist. Der Vorstand des Verbandes Baustoffindustrie Saar e.V. hatte einer Beteiligung an einer eventuellen Klage bereits in seiner letzten Sitzung zugestimmt. Mit der Bestätigung von Bundestag und Bundesrat ist damit das parlamentarische Verfahren zum Geologiedatengesetz abgeschlossen. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und danach voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli im Bundesgesetzblatt verkündet. Es soll am Tag darauf Inkrafttreten.

DEPONIEVERORDNUNG

Der Bundesrat hat am 15.05.2020 seine Beschlüsse zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung und der Deponieverordnung gefasst und unter Maßgabe gewisser Änderungen zugestimmt. Positiv ist zu bewerten, dass die vom Umweltausschuss des Bundesrates vorgesehenen Verschärfungen der DepV im Bereich der DK0-Deponien keine Mehrheit im Bundesratsplenum gefunden haben. Hervorzuheben ist, dass der Bundesrat für das Inkrafttreten des sog. Ablagerungsverbots anders als für die übrigen Regelungen der DeponieV ein Inkrafttreten am 01.01.2024 vorgesehen hat statt nach Verkündung. Negativ ist zu bewerten, dass das Plenum in Bezug auf Deponie-Sicherheitsleistungen gem. § 18 DepV (Favorisierung Bankbürgschaft statt Konzernbürgschaft, Nr. 8 der Beschluss-Drucksache) und bei der Ausweitung der Abfallumstufung gem. § 3 Abs. 3 AVV über den Einzelfall hinaus (Nr. 1 der Beschluss-Drucksache) den Beschlussempfehlungen des Umweltausschusses des Bundesrates gefolgt ist.

PLANUNGSSICHER- HEITSGESETZ

Das Planungssicherstellungsgesetz wurde am 28.05.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat damit am 29.05.2020 in Kraft. Im Kern wird zunächst bis zum 31.03.2021 geregelt, dass die physische Auslegung von Antragsunterlagen und Zulassungsentscheidungen in den Gemeinden durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann. Daneben soll die physische Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen oder die Behörde muss andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung stellen oder – in begründeten Fällen – die Unterlagen oder Entscheidungen versenden. Erörterungstermine können durch das neu geschaffene Instrument der Online-Konsultation ersetzt werden. Mit Zustimmung aller Beteiligten ist auch eine Telefon- oder Videokonferenz möglich. Anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann die Behörde den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
 Telefon 0681 3798228
 Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

EINFÜHRUNG DER BUNDESWEITEN VER- GABESTATISTIK

Das Bundeswirtschaftsministerium hat angekündigt, dass ab dem 01.10.2020 die dem Vergaberecht unterfallenden Auftraggeber ihre statistischen Pflichten zu der neuen, beim Statistischen Bundesamt (Destatis) geführten Vergabestatistik erfüllen müssen. Im April 2020 war die Novelle der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) in Kraft getreten, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Statistik und das Spektrum der zu erhebenden Daten vor Beginn der Meldepflicht noch einmal angepasst wurden. Die vollständige Anwendung der VergStatVO hängt formal noch von einer entsprechenden Ankündigung des BMWi im Bundesanzeiger ab, diese hat das BMWi noch für Juni angekündigt.

Die VergStatVO verpflichtet alle Auftraggeber nach § 98 GWB, dem BMWi bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellenbereich und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich zu übermitteln. Die Vergabedaten sollen vollelektronisch und soweit wie möglich automatisch erfasst und analysiert werden, um repräsentative Aussagen zur öffentlichen Beschaffung in Deutschland treffen zu können. Erstmals kann damit zum Beispiel das jährliche Beschaffungsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen und dessen Verteilung auf Liefer-, Dienst- und Bauleistungsaufträge verlässlich ermittelt werden. Meldepflichtig sind vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 1. Oktober 2020 bezuschlagt werden. Welche Daten konkret an die durch das Statistische Bundesamt (Destatis) betriebene Vergabestatistik zu melden sind, regeln die Anlagen zur VergStatVO. Exemplarisch sind folgende Daten zu melden: Angaben zum Auftraggeber, Angaben zum Auftragsgegenstand, Auftragswert, Aufteilung in Lose, Zuschlagskriterien, Angaben zum Verfahren/Verfahrensart, Angaben zur Auftragsvergabe, Gesamtanzahl eingegangener Angebote (inkl. Angabe eingegangener Angebote von KMU), Angabe, ob Auftragnehmer ein KMU ist, etc. Weitere Informationen und Erläuterungen zu FAQ sind unter www.vergabestatistik.org zu finden.



Foto: daixuozin @ adobe.stock.com

SCHUTZ VOR UV-STRAHLUNG UND HITZE

Bei Tätigkeiten im Freien sind im Sommer die Belastungen durch Hitze und durch ultraviolette Strahlung (UV-Strahlung) besonders zu beachten, da sie Kreislaufbeschwerden, Haut- und Augenschädigungen (Hautkrebs, Bindehautentzündungen, Augenlinsentrübungen) verursachen können. Die Risiken durch UV-Strahlung werden leicht unterschätzt, da Schädigungen teilweise erst nach Jahren sichtbar werden. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bietet auf ihrer Homepage Informationen; Hilfestellungen und Materialien zum richtigen Umgang mit dieser Gefährdung (www.bgbau.de > Themen > Sicherheit und Gesundheit > UV-Schutz). Dort sind auch die in diesem Bereich angebotenen Arbeitsschutzprämien abrufbar.

Die am 18.07.2019 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge verpflichtet Arbeitgeber rechtlich dazu, den Beschäftigten, die im Freien tätig und dabei intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig wenigstens einer Stunde ausgesetzt sind, eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die arbeitsmedizinische Regel AMR 13.3.

Das Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen auszusprechen. Ein Musteranschreiben hierzu kann auf der Homepage der BG BAU abgerufen werden (Anlage 2, www.bgbau.de > Mitteilungen - Seite 7). Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen.

Das Angebot zur Angebotsvorsorge sollte in allen Betrieben ausgesprochen und Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz

vor Hautkrebs vorgenommen werden. Wichtig ist auch eine ordnungsgemäße Führung der Vorsorgekartei. Nur so kann verhindert werden, dass die Angebotsvorsorge nach einer Evaluation durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in eine Pflichtvorsorge gewandelt wird.

ZUNAHME TÖDLICHER ARBEITSUNFÄLLE

Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2020 hat die BG BAU 36 tödliche Arbeitsunfälle erfasst, von denen 29 (2019: 17) auf die betriebliche Tätigkeit ohne Bezug zum Straßenverkehr entfielen und 7 (2019: 10) in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonstigen Wegstrecken standen (betriebliche Tätigkeit im Straßenverkehr, Dienstwege, Wegeunfälle).

ÜBERNAHME CORONA- BEDINGTER MEHRKOS- TEN AM BAU BEGRÜSST

Die Verbände der Bauwirtschaft (HDB, ZDB und BVMB) begrüßen die Bereitschaft der Bundesregierung, Teile der coronabedingten Mehrkosten am Bau zu übernehmen. BMI und BMVI haben heute in gleichlautenden Erlassen die Rahmenbedingungen für die Übernahme der durch die Pandemie bedingten Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen veröffentlicht, die unmittelbaren Baustellenbezug haben. Diese beziehen sich auf bestehende Bauverträge, laufende Ausschreibungen sowie auf künftige Verträge und gelten für den Bundeshochbau, den Bundesfernstraßenbau, sowie den Bundeswasserstra-

ßenbau. Die Verbände erwarten eine entsprechende Anwendung durch die Deutsche Bahn im Bereich Schienenbau. Bauunternehmen können gegen Nachweis ihre Mehrkosten z. B. für zusätzliche Wasch-, Dusch- und Wohncontainer, Hygienemittel und Schutzanzüge sowie für zusätzliche Fahrzeuge für den täglichen Personentransport geltend machen.

„Wir sind der Bundesregierung (BMI, BMVI) für diese pragmatische und unbürokratische Lösung der Mehrkostenthematik sehr dankbar. Die faire Kostenteilung ist ein gutes Signal für ein partnerschaftliches Miteinander der öffentlichen Auftraggeber und der Bauunternehmen“, sagte Dieter Babel, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB).

Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ergänzte: "Insbesondere die Anerkennung von Mehrkosten in Bestandsverträgen ist ein wichtiges Signal an den Baumittelstand. Damit erhalten die Betriebe, deren Leistungsbereitschaft gerade während des Lockdowns unverändert hoch war, zielgerichtet und praxistauglich Unterstützung."

Die Verbände der Bauwirtschaft sehen in dieser Kostenregelung einen notwendigen Ausgleich dafür, dass die meisten Baustellen während der Coronapandemie unter Erfüllung der strengen behördlichen Hygienevorgaben weiterbetrieben wurden.

„Durch die Fortführung der Baumaßnahmen in der Krise wurde systemrelevante Infrastruktur von der Bauwirtschaft aufrechterhalten. Gleichzeitig konnte die Baukonjunktur gestützt sowie Kurzarbeitergeld und Steuerausfälle vermieden werden“ stellt Michael Gilka, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen (BVMB) fest.

Die Baubranche hat damit in einer herausfordernden Phase der Corona-Krise einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Konjunktur geleistet. Grundlage hierfür waren Erlasse der Bundesregierung von Ende März 2020, die Corona als einen Fall höherer Gewalt anerkannt haben und gleichzeitig sicherstellten, dass Planungen, Ausschreibungen und der Betrieb auf den Baustellen möglichst ungehindert fortgesetzt werden konnten.

ZERTIFIZIERTE LÖSUNG FÜR BERUFSKLEIDUNG

Bei Auswahl und Pflege von Arbeitskleidung ist vieles zu beachten, nicht zuletzt der Sicherheits- und Hygienestandard. Textildienstleister MEWA bietet daher mehr als Berufskleidung: Das Unternehmen gewährleistet ebenfalls die Pflege der Kleidung nach Hygienestandards, die selbst den Anforderungen des Robert Koch Instituts (RKI) genügen.

„Wir waschen auch die Kleidung eines Mechanikers so hygienisch sauber, dass er damit theoretisch in der Wursthier-

stellung arbeiten könnte“, berichtet Karl-Heinz Feilen, Verbandsmanager Deutschland bei MEWA. Textildienstleister MEWA übernimmt alle Aufgaben rund um die Berufskleidung. Servicefahrer holen die getragenen Kleidungsstücke beim Kunden ab, die Kleidung wird nach den RKI-Empfehlungen gewaschen. Falls nötig wird die Kleidung repariert oder werden abgetragene Teile ersetzt. Anschließend erhalten die Vertragspartner die Ausstattung ihrer Mitarbeiter sauber und pünktlich wieder zurück. Dabei wird die aufbereitete Kleidung geschützt in separaten Kleidersäcken transportiert, damit die hygienische Qualität bis zur Anlieferung beim Kunden gesichert ist. Wer den Service von MEWA nutzt, hat also jederzeit ein optisch und hygienisch einwandfreies Outfit im Schrank.

Alle MEWA Betriebe, in denen Berufsbekleidung gewaschen wird, tragen das wfk-Siegel für Textilhygiene. Diese Zertifizierung des Krefelder Instituts für Textilhygiene belegt, dass die Textilien auch in hygienisch sensiblen Bereichen eingesetzt werden können. Die Beurteilung berücksichtigt unter anderem Waschprozesse, Aufbereitungsverfahren sowie die eingesetzten Managementsysteme. „Wir haben ein Hygienemanagementsystem nach EN 14065 etabliert. Damit erfüllen wir die Anforderungen des Robert Koch-Instituts“, unterstreicht Karl-Heinz Feilen.

Weitere Informationen: www.mewa.de


61 Krane gibt's schon...
...wahrscheinlich wegen dem Mehrwert!

WOTAN
- der Kran!

- BBL 6022 WOTAN®** 160 mt
- BBL 7024 WOTAN®** 250 mt
- BBL 8035.20/2 WOTAN®** 450 mt
x-treme

BBL
CRANES

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!



**„EIN GESUNDES TEAM STEHT
UNS AM BESTEN. DESHALB
SETZEN WIR AUF IKK JOBAKTIV:
HIER WERDEN ALLE MASSNAHMEN
AUF UNS ZUGESCHNITTEN.“**

**MARC BLANKE, SONIA MARRA
ABSCHNITTSGEFÄHRTEN FRISEURE,
SAARBRÜCKEN**

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

WIRTSCHAFT

BAUKONJUNKTUR IM JUNI 2020 – ENDE EINES 10JÄHRIGEN BOOMS?

Frühjahrsprojektion der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht in ihrer Frühjahrsprojektion für 2020 von einem Einbruch der deutschen Wirtschaftsleistung von 6,3 % aus. Für 2021 wird ein Zuwachs des BIP von 5,2 % erwartet. Damit ist sie pessimistischer als die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute, die in ihrem Frühjahrsgutachten Anfang April einen Rückgang von 4,2 % prognostiziert hatten. Zwischenzeitlich gibt es Prognosen wonach die Wirtschaft im Saarland durch die Krise um 15 % schrumpfen werde, die deutsche Wirtschaft insgesamt um acht.

Hinsichtlich der Entwicklung der Bauwirtschaft erwartet die Bundesregierung eine Dämpfung der Wohnungsbaunachfrage infolge vorübergehend sinkender Einkommen sowie konjunkturell bedingt einen Rückgang des Nichtwohnbaus. Alles in allem dürften die realen Bauinvestitionen 2020 um -1,0 % sinken. Für 2021 wird mit +1,1 % eine leichte Erholung erwartet.

Deutschland: Stimmungslage am Bau zunehmend getrübt

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Maßnahmen wirken sich mehr und

mehr auf die Stimmung am Bau aus. Das geht aus der monatlichen Unternehmensbefragung des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) hervor. Demnach bewerten die Betriebe ihre Geschäftslage im Mai mit „Befriedigend“. Dies verdeutlicht erneut, dass einerseits der Baustellenbetrieb unter großen Anstrengungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln überwiegend aufrechterhalten wurde. Andererseits ist dies gleichwohl mit Mehraufwand und Produktivitätsverlusten für die Betriebe verbunden.

Anders als sonst charakterisieren die Bauunternehmen die Bautätigkeit im Mai gegenüber dem Vormonat als weitgehend unverändert. Steigerungen wurden nicht vermeldet.

Entwicklung in den Bausparten

Wohnungsbau

Das Immobilien-Forschungsinstitut empirica verweist darauf, dass die Nachfrage nach Wohnraum zumindest in den kommenden Wochen von der Epidemie stark gekennzeichnet ist. Dies ist zum einen geschuldet der Situation am Arbeitsmarkt, der sich wahrscheinlich einbremsend auf Investitionsabsichten privater Eigenheimbauer auswirkt, weiterhin der sich ändernden Bedingungen für institutionelle Anleger an den Finanzmärkten und schließlich der Auswirkung von Mietausfällen auf Investitionen und Instandhaltung. Stützend wirken sollte sich jedoch der nicht abgebaute Bedarf an Wohnungen.

Die Prognose der Umsatzentwicklung im Wohnungsbau 2020 wird aus heutiger Sicht als Trendaussage von +7% auf ca. +3% angepasst. Dies impliziert ein reales „Nullwachstum“. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass der Bestand an Baugenehmigungen einen Vorlauf von knapp 2 Jahren hat.

Wirtschaftsbau

Der Shutdown hat viele Wirtschaftsbereiche erfasst, die weitreichenden Lockerungen wurden jedoch erst Mitte/Ende Mai wirksam. Dazu kam der bereits vor dem Shutdown schwächelnde Wirtschaftsbau.

Die bisherige Prognose der Umsatzentwicklung im Wirtschaftsbau kann daher nicht aufrechterhalten werden und wird von +5,5 % auf ca. -3,5 % Umsatzentwicklung angepasst.

Öffentlicher Bau

Infolge der Corona-Pandemie brechen Steuer- und andere Einnahmen der Kommunen erheblich ein. Die Kommunen sind mit einem Anteil von 60 % wichtigster Auftraggeber öffentlicher Bauinvestitionen. In vielen Kommunen wurden Haushaltssperren verhängt, da angesichts der wegbrechenden Einnahmen konsumtive und investive Ausgaben gekürzt werden müssen. Das bedeutet auch, dass keine neuen Investitionsprojekte mehr beauftragt werden.

Die Prognose der Umsatzentwicklung im öffentlichen Bau für 2020 wird daher von +4 % als Trendaussage auf 0 % angepasst. Dabei ist eingepreist, dass der Bund beabsichtigt, seine geplanten Budgets für die Infrastruktur umzusetzen.

Saarland

Im bundesweiten Vergleich zeichnete sich in der saarländischen Bauwirtschaft bereits im Jahr 2019 ein schlechteres Ergebnis ab (Umsatz Bund + 8,2 % gegenüber -1,3 % im Saarland). Dies war zum

Entwicklung baugewerblicher Umsätze Bauhauptgewerbe - alle Betriebe -

	Mrd. €				ggü. Vorjahr			
	2018	2019	2020	2020 neu	2018	2019	2020	2020 neu
Wohnungsbau	46,7	49,1	52,5	50,6	11,7%	5,1%	7,0%	3,0%
Wirtschaftsbau	45,2	49,2	51,9	47,5	12,3%	9,0%	5,5%	-3,5%
Öffentlicher Bau	34,6	36,6	38,1	36,6	9,3%	5,8%	4,0%	0,0%
Zusammen	126,5	135,0	142,6	134,7	11,2%	6,7%	5,6%	-0,2%
Beschäftigte	836.816	870.201	883.254	875.000	3,1%	4,0%	1,5%	0,6%

Quelle: ZDB

größten Teil dem einbrechenden Wirtschaftsbau (Automotivbereich, Stahlbau) geschuldet. Daher dürfte auch für das Jahr 2020 das Ergebnis im Saarland im Vergleich zum Bund abweichen, und zwar nicht nur, aber auch wegen der notleidenden Industrie.

Hoffnung macht der saarländischen Bauwirtschaft die derzeit noch ungebrochene Ordertätigkeit der privaten Eigenheimbauer, die aufgrund der aktuellen Geldmarktsituation ihr Geld weiterhin in Bestandswerte anlegen.

Im Hinblick auf den größten Auftraggeber der Bauwirtschaft - die öffentliche Hand - geht an dieser Stelle erneut der Appell, seiner Verantwortung gegenüber einem systemrelevanten und krisensicheren Wirtschaftszweig nachzukommen und die bereits zugesagten Mittel (Jahrzehnt der Investitionen!) nicht in konsumtive Ausgaben umzuwidmen, sondern in den investiven Bereich zu stecken und dort auch auszugeben.

INSOLVENZEN

Im Jahr 2005 ist der ca. 10 Jahre dauern- de Leistungsrückgang im Baugewerbe zum Anhalten gekommen. Seither stabilisiert sich insgesamt die wirtschaftliche Lage im Bauhauptgewerbe. Das ist an der Entwicklung der Insolvenzen absehbar. Im Zeitraum von 2001 bis 2019 hat sich deren Anzahl von fast 5.000 auf 1.255 reduziert. Waren es im Saarland im Bauhauptgewerbe 2001 noch insgesamt 44 Insolvenzen, hat sich die Zahl bis zum Jahr 2019 auf 18 reduziert.

Die Insolvenzquote im Bauhauptgewerbe liegt demnach in 2019 bei 1,6 %; in 2001 lag sie noch bei gut 6 %. Gleichwohl bleibt die Insolvenzanfälligkeit bei einem anhaltend starken Preiswettbewerb hoch und im Branchenvergleich überdurchschnittlich. Tariftreue Unternehmen befinden sich zudem im Wettbewerb mit Schwarzarbeit. Aufgrund des hohen Anteils der Arbeitskosten an den Gesamtkosten verschafft sich ein Wettbewerber, der nicht die Tarifbestimmungen einhält, erhebliche Kostenvorteile im Preiswettbewerb gegenüber tariftreuen Bauunternehmen.

ENTWICKLUNG DER INSOLVENZEN IM BAUHAUPTGEWERBE



Quelle: Statistisches Bundesamt / ZDB

Partner des Handwerks

5%

Handwerker-
rabatt

Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de

BAUFERTIGSTELLUNGEN 2019

2019 wurden in Deutschland 293.000 Wohnungen (Neu- u. Umbau) fertig gestellt. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, waren das 2,0 % bzw. 5.650 mehr als 2018. Eine höhere Zahl hatte es zuletzt 2001 gegeben. Die 2011 begonnene positive Entwicklung setzte sich zwar weiter fort, die Zahl der Fertigstellungen liegt aber unter den Erwartungen von 300.000. Daran konnte auch der starke Anstieg bei den Fertigstellungen in neuen Mehrfamilienhäusern (+6,0% auf 143.050) nichts ändern.

Saarland

Im vergangenen Jahr haben die saarländischen Bauaufsichtsbehörden den Bau von 2 667 Wohnungen genehmigt. Nach Auskunft des Statistischen Amtes entfielen 2 192 dieser Wohnungen auf 958 neu geplante Wohngebäude. Gegenüber 2018 sind die Genehmigungs-

	2018	2019	Differenz	% Abweichung
Schleswig-Holstein	12.025	13.668	1.643	13,7 %
Hamburg	10.674	9.805	-869	-8,1 %
Niedersachsen	27.366	28.356	990	3,6 %
Bremen	2.090	2.190	100	4,8 %
NRW	48.076	48.647	571	1,2 %
Hessen	19.519	20.359	840	4,3 %
Rheinland-Pfalz	15.408	14.103	-1.305	-8,5 %
Baden-Württemberg	38.433	38.825	392	1,0 %
Bayern	60.838	59.779	-1.059	-1,7 %
Saarland	1.846	2.531	685	37,1 %
Alte Bundesländer	236.275	238.263	1.988	0,8 %
Berlin	16.706	18.999	2.293	13,7 %
Brandenburg	11.571	10.895	-676	-5,8 %
Mecklenburg-Vorpommern	5.435	5.272	-163	-3,0 %
Sachsen	9.478	10.206	728	7,7 %
Sachsen-Anhalt	3.650	4.426	776	21,3 %
Thüringen	4.237	4.941	704	16,6 %
Neue Bundesländer	51.077	54.739	3.662	7,2 %
Deutschland	287.352	293.002	5.650	2,0 %

zahlen damit insgesamt um 12,5 Prozent gestiegen. Bei den Wohngebäuden blieb das Bauinteresse gleich hoch.

GEPLANTEN SENKUNG DES UMSATZSTEUER- SATZES VOM 01.07.2020 BIS 31.12.2020

Zur Stärkung der Wirtschaft aufgrund der Corona-Krise wird der Umsatzsteuer-Regelsatz von derzeit 19% auf 16 % gesenkt.

Was ist entscheidend für die Anwendung des Steuersatzes?

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz, UStG). Es kommt somit auf den Leistungszeitpunkt an.

Das ist bei Werklieferungen und Werkleistungen der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk, in der Regel die Übergabe und Abnahme des Werks. Auf die Form der Abnahme kommt es dabei nicht an. Insbesondere ist eine Verschaffung der Verfügungsmacht bereits dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber das Werk durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Benutzung, abgenommen hat und eine förmliche Abnahme entweder nicht oder erst später erfolgen soll (Abschnitt 13.2 Absatz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, UStAE).

Entscheidend ist also in der Regel die Abnahme des Werks.

Somit ist es für die Anwendung des Steuersatzes unerheblich

- wann ein Vertrag geschlossen wurde
- wann eine Rechnung geschrieben oder
- wann gezahlt wurde oder
- ob eine Steuerschuldumkehr (§ 13b UStG) vorliegt.

HINWEIS

Bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden, gilt dasselbe.

Teilleistungen

Bei Teilleistungen kommt es für die Anwendung des maßgebenden Umsatzsteuersatzes darauf an, wann die Teilleistungen jeweils ausgeführt werden, wann also in der Regel die Abnahme der Teilleistung erfolgt ist. Der Zeitpunkt der Vollendung der Gesamtleistung ist unbeachtlich.

WICHTIG

Nicht jede Teilleistung wird von der Finanzverwaltung anerkannt. Baugewerbliche Unternehmen sollten bei der Anwendung besondere Umsicht walten lassen. Bei der letzten Steuersatzänderung von 16% auf 19% zum 1.1.2007 wurden bei späteren Betriebsprüfungen Abrechnungen über Teilleistungen von

den Prüfern nicht akzeptiert und das finanzielle Risiko hatten schlussendlich die betroffenen baugewerblichen Unternehmen zu tragen.

Von der Finanzverwaltung werden Teilleistungen anerkannt, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind (laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.10.2009: „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“):

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln (wirtschaftliche Teilbarkeit),
2. der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein, (gesonderte Abnahme); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein,
3. das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (gesonderte Abrechnung) und
4. es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (gesonderte Vereinbarung).

Hinweis: Bei Redaktionsschluss lag die endgültige Ausarbeitung der Finanzbehörden noch nicht vor. Mitgliedsbetriebe erhalten diese kurzfristig per Newsletter sobald diese vorliegt.

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN: PFLICHT AB NOVEMBER

eRechnungen an den Bund müssen nun endgültig ab dem 22. November 2020 über das ZRE-Portal gesendet werden (Leitfäden, Bedienungshilfe). Die elektronische Rechnung muss im Format XRechnung erstellt und über das ZRE-Portal des Bundes gesendet bzw. hochgeladen werden. Darüber hinaus können die eRechnungen auch über PEPPOL an den Empfänger gesendet werden: PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online) vgl. <https://peppol.eu/what-is-peppol/> ist ein internationales Projekt mit dem Ziel der Standardisierung grenzüberschreitender, elektronisch unterstützter öffentlicher Rechnungs- und Vergabeverfahren innerhalb der EU. Es bietet die Möglichkeit, u.a. XRechnungen im automatisierten Informationsaustausch (Maschine-zu-Maschine-Kommunikation) medienbruchfrei zu übermitteln. Auch die derzeit laufende Überarbeitung der digitalen Umsetzung der eVergabe wird voraussichtlich an PEPPOL angebunden werden.

Wir empfehlen denjenigen Bauunternehmen, die für den Bund arbeiten, dringend, sich mit der Umsetzung der XRechnung vertraut zu machen. Die Kapazitäten der IT-Dienstleister sind begrenzt. Es besteht dort die Befürchtung, dass Unternehmen, die die elektronische Rechnung auf den letzten Drücker im Herbst implementieren wollen, aus Mangel an Kapazitäten nicht unterstützt werden können. Weitere Infos entnehmen Sie bitte beigefügten Dokumenten.

Im Saarland wurde (gemäß den dem AGV Bau Saar vorliegenden Infos) im vergangenen Jahr eine entsprechende Änderung des e Government Gesetzes beschlossen. Damit wurde insbesondere die Verpflichtung zur Stellung von elektronischen Rechnungen im Saarland auch bereits umgesetzt. Hiernach besteht damit eigentlich seit 18. April diesen Jahres aus § 10 a e GovG eine Verpflichtung von öff. AG dazu elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Dies erfasst laut Gesetzesentwurf sowohl den Ober- als auch Unterschwellenbereich. Genaueres zur Ausgestaltung dieses elektronischen Rechtsverkehrs soll eine Rechtsverordnung treffen, die allerdings bis dato noch aussteht.

MCAFFEE-RISIKOREPORT ZUR DATENSPEICHERUNG IN DER CLOUD

Eine Studie von McAfee hat ergeben, dass 52% der Unternehmen Cloud Services nutzen, die in der Vergangenheit bereits kompromittiert wurden. Dabei gelangen in einem von vier Unternehmen sensible Daten auf privat genutzte Geräte.

Der Fokus der Studie mit dem Titel „Enterprise Supernova: The Data Dispersion Cloud Adoption and Risk Report“ lag auf der Herausarbeitung von Sicherheitsrisiken in der IT-Landschaft von Unternehmen. Dabei wurden 1.000 Unternehmen aus 11 Ländern befragt, sowie anonymisierte Cloud-Ereignisse von 30 Millionen Unternehmen, die Cloud Services verwenden, berücksichtigt.

McAfee stellt weiter fest, dass 33% mehr Unternehmen als im Vorjahr auf Cloud Services zurückgegriffen haben. Gleichzeitig warnen die Cyber-Experten davor, Cloud Services zu nutzen, ohne sich Gedanken darüber zu machen, welche Daten in der Cloud gespeichert werden und ob ein ausreichender Schutz besteht. Jede potenzielle Lücke in Sachen Datensicherheit lädt formlich zu Sicherheitsverletzungen und Verstöße gegen Sicherheitsregulierungen ein.

DIE WICHTIGSTEN ERKENNTNISSE DES REPORTS AUF EINEN BLICK:

Der Umgang mit sensiblen Daten in der Cloud

79% der befragten Unternehmen speichern sensible Daten in Public Cloud-Diensten. Ein von fünf Unternehmen gibt sogar zu, keinen Überblick über die Daten zu haben, die sich in der Cloud befinden. Laut der Studie beinhalten 26% der Daten, die in der Cloud gespeichert werden, sensible Inhalte. Im letzten Jahr waren es noch 21%. 91% aller Cloud Services sind nicht in der Lage, gespeicherte Daten (Data at Rest) zu verschlüsseln, was bedeutet, dass diese während eines Sicherheitsvergehens nicht geschützt sind.

Das Sicherheitsrisiko „Smartphone“

79% der Unternehmen erlauben den Zugang zur Cloud über private Geräte wie Smartphones oder Laptops.

Cloud-Vernetzung als Schlupfloch

Ein Vorteil der Cloud ist, dass Daten schnell von A nach B gesendet werden können – auch von einem Cloud Service zum nächsten. Dieser Vorteil kann jedoch schnell zu einem Risiko in Sachen Datenschutz werden: Rund die Hälfte der Daten (49%) werden in der Cloud gespeichert, um irgendwann versendet zu werden. Doch eine von zehn Daten wird trotz des sensiblen Inhalts über einen öffentlich zugänglichen Link geteilt.

ABMAHNUNG WEGEN ANGEBLICHER VERSTÖSSE GEGEN DSGVO

Für Verunsicherung sorgte in der letzten Zeit eine E-Mail mit Betreff „Ankündigung Abmahnung wegen Verstoß gegen DSGVO Art. 83“. Der Inhalt dieser E-Mail macht nicht nur wegen diverser Schreibfehler einen unseriösen Eindruck. Es werden zudem keine konkreten Verstöße benannt, weswegen der Betroffene abgemahnt wird, und die Abnahmeberechtigung ist ebenfalls zweifelhaft:

„Sehr geehrte Damen und Herren, wir wurden beauftragt, eine Abmahnung wegen Verletzung der DSGVO gegen Sie auszusprechen. Unser Mandant munit diverse Rechtsverletzungen Ihrerseits hinsichtlich der gespeicherten personenbezogenen Daten. Darüberhinaus sind diverse Elemente Ihrer Website nicht konform. Ich mache darauf aufmerksam, dass Verstöße bis zu 4% des weltweiten Umsatzes betragen können. Wir streben daher einen Geldbetrag von mind. 10.000 EURO an. Eine ausführliche Abschrift erhalten Sie in den nächsten Tagen per Post. Wenn Sie hierzu telefonisch Stellung nehmen wollen, so können Sie dies gerne tun. Wir sind als seriöse Kanzlei bereit, Aussprache zu halten.“

Haben Sie nach dieser Ankündigung auch eine Abmahnung per E-Mail erhalten, ist Vorsicht geboten, wenn Anhänge mitgeschickt werden. Diese könnten nämlich virenverseucht sein.

Praxistipp: Auch wenn die E-Mail inhaltlich bedenklich ist, sollten Sie DSGVO Konformität Ihres Unternehmens auf den Prüfstand stellen.

BGH: EINWILLIGUNG NÖTIG BEI COOKIES AUF WEBSEITE

Im Hinblick auf die Frage nach dem richtigen Umgang mit Cookies, hat der BGH letzten Monat ein Urteil gefällt, welches die bisherige Rechtslage in Deutschland ändert und von allen Webseiten-Betreibern zu beachten ist. Mit Urteil vom 28. Mai 2020 hat der Bundesgerichtshofs über die Frage entschieden, welche Anforderungen an die Speicherung von Cookies auf dem Endgerät des Nutzers zu stellen sind.

Bereits im Jahre 2019 hatte der EuGH entschieden, dass das Setzen von Cookies stets die vorherige, ausdrückliche Einwilligung des Websitebesuchers erfordert. Trotz dieses Urteils gab es bislang in Deutschland eine Art Sonderweg in der Cookie-Frage. So galt für das Setzen von Werbecookies zunächst ein sogenanntes Opt-out-Modell: Der Nutzer musste informiert werden und aktiv widersprechen, wenn er nicht will, dass seine Daten für Werbezwecke verwendet werden. Dieser Sonderweg ist durch das aktuelle Urteil des BGH nun beendet worden. Nach dem Urteil des BGH ist das Setzen von Cookies ohne Einwilligung nun auch in Deutschland lediglich sogenannten technisch notwendigen Cookies vorbehalten, etwa für die Funktionalität eines elektronischen Warenkorbs oder der Speicherung der Sprachauswahl. Bei allen übrigen Cookies darf die Zustimmung des Nutzers nicht (mehr) voreingestellt sein.

Folgen des Urteils:

1. Der Nutzer muss seine Einwilligung erteilen, und zwar aktiv (kein vorgekreuztes Kästchen) und freiwillig (die Nutzung der Website darf nicht unterbunden werden, wenn er die Einwilligung verweigert). Für alle nicht notwendigen Cookies - vor allem für Tracking Cookies, aber auch für alle anderen Tools und Plugins, die technisch nicht notwendig sind - muss also eine echte Einwilligung der Nutzer auf der Webseite eingeholt werden.
2. Ein „Durch Weitersurfen akzeptieren Sie alle Cookies“ Banner oder ein Cookie Banner mit schon vorgekreuzter Checkbox reichen für die Einwilligung nicht aus.
3. Das Cookie- bzw. Einwilligungs-Banner muss die Cookies auch wirklich

blockieren, bis der Nutzer eingewilligt hat.

Dieses Urteil betrifft alle Webseitenbetreiber, die auf ihrer Webseite Cookies verwenden. Sie sollten die Webseite schnellstmöglich dahingehend überprüfen, ob sie den neuen Anforderungen an die Einverständniserklärung genügt. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

PRÄQUALIFIKATION VON BAUUNTERNEHMEN

Hintergrund

Angesichts der Corona-Pandemie kann es vorkommen, dass Unternehmen unverschuldet daran gehindert sind, die für die Aufrechterhaltung ihrer Präqualifikation vorzulegenden Nachweise rechtzeitig beizubringen (z.B. Nichterreichbarkeit des Finanzamtes). Dies würde im Normalfall zu einer Streichung des Unternehmens aus dem Präqualifikationsverzeichnis führen.

Um dies zu verhindern hat das Bundesbauministerium auf eine gemeinsame Initiative von ZDB und Zertifizierung Bau eine Ergänzung der PQ-Leitlinie veröffentlicht. Danach können fehlende Nachweise durch eine entsprechende Eigenerklärung und die Vorlage des An-

trags auf Erteilung des Nachweises ersetzt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass das Unternehmen trotz fehlenden Nachweises weiter im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden kann.

Um welche Nachweise geht es?

Betroffen sind folgende Eignungsnachweise (Nrn. 7, 8, 11 und 12 der Anlage 1 zur PQ-Leitlinie):

- Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG
- Enthaltungsbescheinigung SOKA BAU
- Unbedenklichkeitsbescheinigung BG Bau
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung Handwerksrolle

Freistellungs-, Enthaltungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung müssen nach der Leitlinie alle 13 Monate bzw. je nach Gültigkeitsdatum aktualisiert werden.

Wie geht man konkret vor?

Können Unternehmen oder die von diesen beauftragten PQ-Stellen trotz rechtzeitiger Beantragung die o.g. Bescheinigungen nicht vor Ablauf ihrer Gültigkeit beschaffen, kann dies durch eine formlose Eigenerklärung zusammen mit der Antragsbescheinigung geheilt werden. In diesem Fall wird das Unternehmen

IMMER SCHÖN AN DIE SPÜLREGELN HALTEN



... denn Abfall im WC
ist ein Griff ins Klo.
www.evs-blog.de



E-RECHNUNGS-VERORDNUNG

Ab November nur noch elektronisch

Für das Bauunternehmen Wästbygg ist Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein mehr als nur ein Trend - es ist eine Priorität. Im Jahr 2018 schloss sich die Finanzabteilung des Unternehmens den weltweiten Bemühungen um einen grüneren Planeten an, indem sie sich für den papierlosen Umstieg auf die elektronische Rechnungsstellung entschied. Das Ergebnis? Verbesserte Datengenauigkeit in den Zahlungsprozessen, bessere strategische Entscheidungen und die Grundlagen für eine nachhaltigere Zukunft.

Elektronische Rechnung? E-Rechnungs-Verordnung?

Elektronische Rechnung oder E-Rechnungs-Verordnung sind Begriffe, die mittlerweile in jedem Geschäftsbetrieb bekannt sein sollten. Beispielsweise müssen alle öffentlichen Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden aktuell bereits rechtsverbindliche E-Rechnungen empfangen können. Für Lieferanten besteht zwar aktuell noch keine Verpflichtung zum Versand einer elektronischen Rechnung, allerdings ändert sich dies im Herbst. Ab dem 27.11.2020 dürfen Rechnungen nur noch elektronisch an öffentliche Auftraggeber versendet werden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die Umstellung nicht durchgeführt worden sein, drohen Zahlungsausfälle. Denn Bund, Länder und Gemeinden dürfen ab dem Zeitpunkt nur Zahlungen auf Basis von E-Rechnungen leisten. Bei der rechtskonformen Umsetzung erhalten Sie Unterstützung durch die Pagero GmbH. Im nachfolgenden Praxisbeispiel erfahren Sie wie eine Umsetzung mit Pagero aussehen kann.

90% elektronische Rechnungen bis 2020

Wästbygg ist eines der größten Bau- und Projektentwicklungsunternehmen Schwedens mit einem umfassenden Wissen über den Bau von Häusern und Immobilien. Das Unternehmen entwickelt und baut seit 1981 Mehrfamilienhäuser, Gewerbeimmobilien und Logistikanlagen. Wästbygg betreibt sechs Büros in Schweden, Norwegen und Dänemark.

Im Jahr 2018 unternahm das Unternehmen den nächsten Schritt in Richtung einer besseren, papierlosen Zukunft, indem es die Eingangsrechnungs-Lösung von Pagero über Pagers Partner Palette, einem führenden Anbieter von Purchase-to-Pay-Automatisierung, implementierte. Wästbygg hatte die Lösung von Palette seit 2006 für die Rechnungsverarbeitung eingesetzt. Im Frühjahr 2018 begann Wästbygg den Weg zur vollständigen Digitalisierung, indem sie ihre Lieferantenrechnungen elektronisch über das offene, Cloud-basierte Netzwerk von Pagero erhielt. Wästbyggs Ziel ist es, dass ihre Lieferantenrechnungen bis 2020 zu 90% aus elektronischen Rechnungen bestehen.

"Während wir neue Lieferanten ermutigen, auf elektronische Rechnung umzusteigen, wird Pagero uns auch bei diesem Prozess helfen, indem wir in naher Zukunft ein Projekt zur Lieferantenaktivierung starten, wodurch wir Zeit gewinnen und uns auf Aufgaben mit höherem Mehrwert

E-Rechnung

konzentrieren können", sagt Jona Heida Hjalmsdottir, Buchhalterin bei Wästbygg.

Präzise Daten leicht gemacht mit Pagero

"Als Bauunternehmen profitieren wir auch sehr von Pagers Validierungsdienst. Jedes unserer Bauprojekte hat seinen eigenen Baucode und mit Hilfe des Validierungsdienstes erhalten wir keine Rechnungen mehr mit ungenauen Codes. Anstatt dass wir die richtige Nummer manuell nachschlagen müssen, wird die Rechnung jetzt automatisch an den Lieferanten zurückgeschickt", erklärt Langvik.

Wästbyggs Umstellung auf elektronische Rechnungen kommt auch ihren Lieferanten zugute. "Ich arbeite auch mit Wästbyggs Kundenrechnungen und habe erkannt, dass es viel schneller und einfacher ist, elektronische Rechnungen zu versenden als Papierrechnungen", erklärt Hjalmsdottir.

"Wir freuen uns darauf, unsere Zusammenarbeit mit Pagero auszuweiten und den Einsatz digitaler Lösungen zu entwickeln, um zu einer nachhaltigeren Zukunft beizutragen", sagt Langvik.

Hat Sie die Geschichte von Wästbygg inspiriert?

Pagero baut das weltweit größte, offene Unternehmensnetzwerk auf. Mit dem Cloud-basierten Netzwerk kann jedes Unternehmen erreicht werden, überall auf der Welt – unabhängig davon, wie viele Grenzen der Betrieb überschreitet. Pagero kümmert sich um die technischen und regulatorischen Anforderungen über Ihre gesamten Order-to-Cash-, Purchase-to-Pay- und Frachtprozesse hinweg, um Datengenauigkeit und -sicherheit, Transparenz und Echtzeitdaten zu bieten. Und das alles über eine einzige Verbindung. Kontaktieren Sie Pagero für nähere Informationen.

Stephan Gordner

Partner Manager DACH

Telefon: +49 (0) 208 6798 0064

Mobil: +49 (0) 151 2109 8362

stephan.gordner@pagero.com

PAGERO

bis zur Vorlage der Bescheinigung(en), längstens für die Dauer von drei Monaten, nicht aus der PQ-Liste gestrichen.

Wichtig ist hierbei Folgendes: Nach der PQ-Leitlinie (Nummer 8.1, Satz 2) werden die Unternehmen spätestens 20 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit eines Nachweises von der PQ-Stelle darauf hingewiesen, dass der betreffende Nachweis zu aktualisieren ist. Unternehmen, die von ihrer PQ-Stelle entsprechend informiert werden, müssen dann unverzüglich die Eigenerklärung über die fehlende Bescheinigung und den entsprechenden Antrag bei der PQ-Stelle einreichen.

Das Einreichen des Antrags ist immer dann entbehrlich, wenn die entsprechende Stelle ihre Tätigkeit angesichts der Corona-Pandemie offensichtlich eingestellt hat. Hier reicht dann die Übermittlung der Eigenerklärung.

Die gleichen Regeln gelten auch dann, wenn die PQ-Stelle durch das Unternehmen zur Einholung der Nachweise beauftragt wurde.

Die Regelung gilt zunächst für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten, also bis zum 19. September 2020.

Bei Fragen zur konkreten Handhabung, z.B. hinsichtlich der Ausgestaltung der Eigenerklärung helfen ihnen ihre Ansprechpartner bei der ZertBau.

**MITGLIEDSCHAFT IM
AGV BAU SAAR
LOHNT SICH!**

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Berufskleidung (DBL, MEWA)
- Bürgerschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

Weiterhin besteht für Mitgliedsbetriebe optional die Möglichkeit unter entsprechenden Voraussetzungen an der Meisterhaft-Kampagne teilzunehmen.

TECHNIK

**AKTUELLES AUS DEN
DIN-NORMEN**

Der Normenausschuss Bauwesen hat von Februar bis April eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwuerfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN EN 508-1:2020-04 (Entwurf)

Dachdeckungs- und Wandbekleidungsprodukte aus Metallblech – Spezifikation für selbsttragende Dachdeckungsprodukte aus Stahlblech, Aluminiumblech oder nichtrostendem Stahlblech – Teil 1; Stahl; Deutsche und Englische Fassung prEN 508-1:2020

DIN EN 12697-49:2020-02 (Entwurf)

Asphalt – Prüfverfahren – Teil 49: Messung der Griffigkeit nach dem Polieren; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-49:2020

DIN EN 16758:2020-02(Entwurf)

Vorhangfassaden – Bestimmung der Beanspruchbarkeit von auf Abscheren beanspruchten Verbindungen – Prüfverfahren und Anforderungen; Deutsche und Englische Fassung prEN 16758:2020

DIN 18533-2/A1:2020-03

Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2; Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen

DIN EN 12390-4:2020-04

Prüfung von Festbeton – Teil 4; Bestimmung der Druckfestigkeit – Anforderungen an Prüfmaschinen; Deutsche Fassung EN 12390-2019

DIN EN 12697-53:2020-02

Asphalt - Prüfverfahren – Teil 53; Kohäsionszunahmemessung durch Ausbreitmaßmethode; Deutsche Fassung EN 12697-53:2019

DIN EN 12697-54:2020-02

Teil 54; Reifung von Probekörpern aus emulsionsgebundenem Mischgut; Deutsch Fassung EN 12697-54:2019

DIN EN 12697-55:2020-02

Teil 55: Organoleptische Ansprache für emulsionsgebundenes Mischgut; Deutsche Fassung EN 12697-55:2019

DIN EN 12697-56:2020-02

Teil 56; Probekörperherstellung durch statische Verdichtung; Deutsche Fassung EN 12697-56:2019



Foto: Coninfetti @ fotolia.com

DIN EN 13422:2020-02

Straßenverkehrszeichen (vertikal) – Transportable verformbare Warnvorrichtungen und Leiteinrichtungen – Transportable Straßenverkehrszeichen – Leitkegel und Leitzylinder; Deutsche Fassung EN 13422:2019

DIN EN 13791:2020-02

Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken und in Bauwerksteilen; Deutsche Fassung EN 13791-2019

DIN EN 15804:2020-03

Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; Deutsche Fassung EN 15804:2012+A2:2019

DIN EN 16809-1:2020-02

Wärmedämmstoffe für Gebäude - an der Verwendungsstelle hergestellte Produkte aus losen expandierten Polystyrokugeln (EPS) und gebundenen expandierten Polystyrokugeln – Teil 1; Spezifikation für gebundene und lose Schütt- und Einblasdämmstoffe vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 16809-1:2019

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HAND- WERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Januar bis April 2020 folgende Veränderungen bekannt:

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A

EINTRAGUNGEN

Rainer Stullgys, Stuckateurmeister
Mottener Straße 131, 66822 Lebach
Ivo Simeonov, Stuckateur, Maler und
Lackierer, Glanstraße 1b, 66424 Homburg
Malermeister Michael Schmidt GmbH
Dirminger Straße 8, 66822 Lebach
**Angelo & Stefano Maniglia Meisterbe-
trieb GmbH**, Maurer und Betonbauer
Dillinger Straße 31, 66679 Losheim
Thomas Leyendecker, Dachdecker
Am Friedhof 4, 66386 St. Ingbert
Achim Ney, Stuckateur,
Maler und Lackierer,
Im Schachen 301, 66687 Wadern
Giorgio Luciano, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Lärchenstraße 5, 66359 Bous
Zimmerei Kreher GmbH, Zimmerer
Bachstraße 47, 66822 Lebach
Schirra Bauunternehmen GmbH,
Straßenbauer
Falkenweg 21, 66809 Nalbach
Marc Gossert, Dachdecker
Kirchstraße 1, 66130 Saarbrücken
Rudolf Brack, Stuckateur
Am Sender 7, 66346 Püttlingen
Gianni Cacamo, Stuckateur
Bismarckstraße 126, 66333 Völklingen
SHD Bedachungen GmbH, Dachdecker
Hauptstraße 1, 66128 Saarbrücken
**MTB Trockenbau UG (haftungsbe-
schränkt)**, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Metzer Straße 139a, 66117 Saarbrücken
Maria Krieger, Maurer und Betonbauer
Pastor-Geller-Weg 1, 66822 Lebach
Ingo Ilg, Zimmerermeister
Saarpfalz-Park 213, 66450 Bexbach
Benjamin Rupp, Dachdecker
Lilienstraße 9, 66773 Schwalbach
Thorsten Krämer, Dachdecker

Grillparzerstraße 50, 66299 Friedrichsthal
Philipp Gerstner, Dachdecker
Schachtstraße 21, 66773 Schwalbach
Alexander Wezel, Gerüstbauer
Berliner Straße 10, 66424 Homburg
GM Modernbau GmbH
Maurer und Betonbauer, Dachdecker
Auf der Hohl 27, 66571 Eppelborn
Sven Groß, Maurer und Betonbauer
Saarbrücker Straße 36, 66424 Homburg
Franco Schiliro, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Derler Straße 34, 66346 Püttlingen
Bello Bau UG (haftungsbeschränkt)
Maurer und Betonbauer
Mühlenweg 10, 66130 Saarbrücken
SKB-Massivbau GmbH, Maurer und
Betonbauer
Obere Gerberstraße 2, 66679 Losheim
Horst Stark, Maurer und Betonbauer
Auf der Geig 2, 66620 Nonnweiler
**Peter Görgen Bauunternehmung
GmbH**, Maurer und Betonbauer
Im Dürrfeldslach 13, 66780 Rehlingen-
Siersburg
Muhammet Cukur,
Maurer und Betonbauer
Oberdorf 50, 66687 Wadern
Azim Causevic,
Maurer und Betonbauer, Zimmerer,
Stuckateur, Maler und Lackierer
In den kurzen Rödern 39,
66125 Saarbrücken
BAU-MANN e. K., Stuckateur, Maler
und Lackierer
Am Wickersberg 59, 66131 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

**PROBAU Bauunternehmung –
Zimmerei GmbH**, Stuckateur, Maurer
und Betonbauer, Zimmerer
Pastor-Hein-Straße 9, 66280 Sulzbach
Vittorio Marascia,
Maler und Lackierer, Stuckateur
Rheinstraße 11, 66386 St. Ingbert
Achim Ney GmbH, Stuckateur
Gewerbegebiet Im Schachen 301,
66687 Wadern
Domenico Bello,
Maurer und Betonbauer
Mühlenweg 8, 66130 Saarbrücken
GFB GmbH, Stuckateur, Maler und La-
ckierer, Güterbahnhofstraße 17a – 19,
66740 Saarlouis
KBN Köln-Bonn Baugesellschaft mbH
Maurer und Betonbauer
Am Weinberg 7, 66440 Blieskastel
Stefan Kreher, Zimmerer
Bachstraße 47, 66822 Lebach

Malermeister Michael Schmidt GmbH & Co. KG

Maler und Lackierer, Stuckateur
Dirminger Straße 8 -10, 66822 Lebach
Franco Schiliro, Stuckateur,
Maler und Lackierer
Alfred-Delp-Straße 4, 66346 Püttlingen
Josef Schirra, Straßenbauer
Falkenweg 21, 66809 Nalbach
Gerhard Schmidt, Stuckateur
Pickardstraße 29, 66793 Saarwellingen
STUKKA GmbH, Maler und Lackierer,
Stuckateur
Weinheckstraße 6, 66822 Lebach
**Werner Brehm und Rainer Stullgys
GdBR**, Stuckateur, Maler und Lackierer
Mottener Straße 131, 66822 Lebach
Shyhrete Zymeri, Straßenbauer
Saarbrücker Straße 15, 66386 St. Ingbert
Adrian Ihl, Dachdecker
Friedrichstraße 26,
66583 Spiesen-Elversberg
Thomas Meißner,
Zimmerer, Dachdecker
Hospitalstraße 8, 66798 Wallerfangen
Modrewski & Gebelein GmbH,
Dachdecker, Friedrich-Ebert-Straße 32,
66564 Ottweiler
Edwin-Franz Ratzky, Dachdecker
Im Altseiterstal 68, 66538 Neunkirchen
Horst Stark, Maurer und Betonbauer
Auf der Geig 2, 66620 Nonnweiler
SN Bau GmbH, Maurer und Betonbauer
St. Wendeler Straße 11, 66629 Freisen
Patric Weyres, Maler und Lackierer
Zum Stausee 2, 66679 Losheim am See
Wolfgang Roßfeld, Maler und Lackierer
In Kleegarten 5, 66636 Tholey
SKS BAU GmbH,
Maurer und Betonbauer
Kaiser-Friedrich-Ring 30-32, 66740
Saarlouis
Pascal Nowacka, Dachdecker
Albert-Weisgerber-Allee 46, 66386 St.
Ingbert
Besnik Thaqi, Maurer und Betonbauer
Paul-Schmook-Str. 58, 66115 Saarbrücken
Alexander Schäfer, Stuckateur
Edenkobener Weg 6, 66450 Bexbach
Sven Groß, Maurer und Betonbauer
Saarbrücker Straße 36, 66424 Homburg
Peter Hau, Dachdecker
Am Geissenrech 70, 66424 Homburg
RIBAU GmbH, Maurer und Betonbauer
Zu den Pottaschwiesen 12,
66386 St. Ingbert
**Ri-Hochbau GmbH für schlüsselferti-
ges Bauen**, Maurer und Betonbauer,
Straßenbauer
Am Weinberg 7, 66440 Blieskastel
Samir Shala, Dachdecker
Am Engenberg 18, 66117 Saarbrücken

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Jozef Rekem und Lukas Rekem GdB
Großblittersdorfer Straße 289, 66119 Saarbrücken

Claudiu-Florin Damir und Constantin Mircea GdB
Friedhofstraße 9, 66440 Blieskastel

Fliesen Will GmbH, Am Glus 14, 66663 Merzig

E & S Construction GmbH,
Dirminger Straße 29a, 66571 Eppelborn

MF Marascia GmbH
Fichtenstraße 4, 66583 Spiesen-Elversberg

URSO Fliesen- und Estrich GmbH
Bahnhofstraße 136, 66793 Saarwellingen

AS Estrichbau e. Kfr.
Brückenstraße 22, 66763 Dillingen

Mutaz Al Dandan
Koblenzer Straße 18, 66115 Saarbrücken

Mohammad Al Sallakh
Unterer Hagen 2, 66117 Saarbrücken

Mohammad Seraj Alcheikhi
Höhenstraße 3, 66740 Saarlouis

Anas Alhelal
Jakobstraße 10, 66115 Saarbrücken

Mohammed Alo
Schaffhauser Straße 152, 66333 Völklingen

Alexander Bergardt
Eberfurter Straße 47a, 66450 Bexbach

Ion Coca
Im Vogelschlag 21, 66578 Schiffweiler

Dieter Huth
Altland 16, 66687 Wadern

Adrian Hofreiter
Schützenstraße 15, 66701 Beckingen

Jens Fladung
Jakobstraße 20, 66115 Saarbrücken

Eliseo Di Vincenzo
Taubenweg 7, 66701 Beckingen

Bernhard Hüther
Am Bungert 14, 66132 Saarbrücken

Emely Anna Maria Jochum
Brunnenstraße 40, 66557 Illingen

Martin Matthias Klein
Lärchenstraße 16, 66359 Bous

Marco Klockgether
Morscholzer Straße 3, 66709 Weiskirchen

Anna La Delia
Kirchbergstraße 39, 66333 Völklingen

Rafal Lacz
Brebacher Straße 134, 66132 Saarbrücken

Stefano Lai
Beim Leschenhaus 11, 66709 Weiskirchen

Nicole Lioni
Krämerbergstraße 69, 66578 Schiffweiler

Peter Louis
Fultrischstraße 3, 66359 Bous

Michel Nauschütz
Mozartstraße 1, 66822 Lebach

Vincenzo Pileggi
Bei Gerstnershaus 1, 66125 Saarbrücken

Jannik Plutta
Primsweilerstraße 21, 66839 Schmelz

Steven Reck
Friedenstraße 35, 66299 Friedrichsthal

Jens Richter
Albrecht-Dürer-Straße 7, 66119 Saarbrücken

Giuseppe Territo
Friedhofstraße 4, 66809 Nalbach

Samir Osmanovic
Leipziger Straße 32, 66113 Saarbrücken

Ioan-Alin Lenghel
Eiweilerstraße 4, 66571 Eppelborn

Nurettin Karakas
III. Gartenreihe 61, 66740 Saarlouis

Firas Ibrahim
Brauereistraße 13, 66123 Saarbrücken

Yüksel Cetiner
Treppenstraße 45, 66787 Wadgassen

Albert Cernoveri
Varuswaldstraße 7, 66636 Tholey

Ramez Al Hajji
Stengelstraße 34, 66117 Saarbrücken

Özlem Akyüz,
Saarbrücker Straße 56, 66130 Saarbrücken

B renoviert GmbH
Kunzenmühle 1, 66793 Saarwellingen

FM – Haustechnik GmbH
Gutenbergstraße 5 b, 66280 Sulzbach

Nicole Müller
Am Neuländchen 9, 66787 Wadgassen

LÖSCHUNGEN

Giovanni Urso
Bahnhofstraße 136, 66793 Saarwellingen

Marco Marascia
Fichtenstraße 4, 66583 Spiesen-Elversberg

Hermann Lauer
Saarlouiser Straße 2-4, 66763 Dillingen

Janine Lamberti
Blandine-Merten-Straße 52, 66701 Beckingen

Rouven Hertel
Rehbachstraße 113, 66125 Saarbrücken

Hristo Hristov
Glanstraße 1b, 66424 Homburg

Andrea Gelardi
Grabenstraße 4, 66538 Neunkirchen

Klaus Viktor Barrois
Zum Quirinsborn 7, 66287 Quierschied

Cristian-Claudiu Baran
Steinstraße 25, 66557 Illingen

Kees Al Sharaa
Luisenthaler Straße 78, 66126 Saarbrücken

Dominik Rehme
Bergstraße 45, 66292 Riegelsberg

Qualfix GmbH
An der Klinik 3-5, 66280 Sulzbach

Vasile-Sergiu Pop
Trifelsstr. 11, 66113 Saarbrücken

Michael Peric
In der Fellerei 14, 66663 Merzig

Jürgen Menges
Wattweilerstraße 3, 66440 Blieskastel

Klaus Schwarz und Martin Stopp GdB
Richard-Wagner-Straße 36, 66386 St. Ingbert

Tsvetelin Kirov
Kaiserstraße 235, 66133 Saarbrücken

H & D Construction Solutions UG (haftungsbeschränkt)
Graulheck 18 a, 66578 Schiffweiler

Nicu Geana
Am Kirchberg 10, 66130 Saarbrücken

Fliesen-Studio K. Spaniol & Co. GmbH
Saarbrücker Straße 138, 66557 Illingen

Easy-Energiesparhaus UG (haftungsbeschränkt)
Zu den sechs Eichen 25, 66280 Sulzbach

Salah Elden Dawd
Heinestraße 5, 66333 Völklingen

Badder GmbH
Hauptstraße 12, 66123 Saarbrücken

John Austgen
Dachstuhl 5, 66663 Merzig

Ciprian-Gabriel Alexe
Itzenplitzstraße 29, 66578 Schiffweiler

Nicole Vates
Lindenstraße 4, 66540 Neunkirchen

Albert Nicola
Im Malhofen 26, 66115 Saarbrücken

Wolfgang Kuhn
Bahnhofstraße 12, 66636 Tholey

Hans Jürgen Klein
Hauptstraße 74, 66780 Rehlingen-Siersburg

Reza Carlo Holz
Häppelsberg 14, 66571 Eppelborn

Wladyslaw Jan Gluza
Mittelbacher Straße 3, 66440 Blieskastel

Wojciech Dziedzic
Mittelbacher Straße 3, 66440 Blieskastel

Anett Damu
Schillstraße 31, 66113 Saarbrücken

Adrian Janusz Brozek
Potsdamer Straße 9, 66424 Homburg

Georg Lutwin Annen-von Vogt
In der Schank 32, 66663 Merzig

Maximilian Kuhn
Waldfriedstraße 6, 66571 Eppelborn

Dirk Baldes
Jungwaldstraße 17c, 66557 Illingen

Kristina Matuseviciene
Hauptstraße 368, 66333 Völklingen

Slawomir Gluza
Mittelbacher Straße 3, 66440 Blieskastel

Usama Baqdalea
Pfaffenkopfstraße 57, 66115 Saarbrücken

Martina Reichardt
Scheidter Straße 65, 66125 Saarbrücken

FÖRDERUNG VON ABBIEGEASSISTENTEN

In den letzten Jahren werden sogenannte „Abbiegeassistenten“, die bei Nutzfahrzeugen zur Vermeidung von Abbiegeunfällen beim Rechtsabbiegen beitragen sollen, verstärkt diskutiert.

Neue Lkw-Fahrzeugtypen bzw. Neufahrzeuge sind ab 2022 bzw. 2024 mit Abbiegeassistenten auszustatten. Vorgaben zur Nachrüstung von

Bestandsfahrzeugen (abgesehen von bestimmten Lang-Lkw) gibt es bislang nicht. Zur Frage der Nachrüstung im Bestand gibt es jedoch bereits eine breite Debatte. Einzelne Kommunen diskutieren zudem Einschränkungen für LKW ohne Abbiegeassistenten bei Einfahrten in Innenstädte.

Unabhängig von der Debatte über zukünftige Verpflichtungen gibt es bereits heute die Möglichkeit zum freiwilligen Einbau. Unternehmen können prüfen, ob ein Einbau unter Berücksichtigung bestehender Förderprogramme Sinn macht, um das Engagement zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei innerörtlichen Fahrten zu dokumentieren.

Förderprogramm für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen („AAS“) für die Förderperiode 2020

Im Förderprogramm „AAS“ werden Fördermittel in Höhe 10 Mio. Euro bereitgestellt. Die Zuwendung beträgt höchstens 80 Prozent der

zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 1.500 Euro je Einzelmaßnahme. Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig (BAG).

Anträge hierfür können bis zum 15. Oktober 2020 über das <https://antrag-bbmvi.bund.de/> gestellt werden. (Siehe linke Spalte unter „Formulare und Anleitungen“, bitte „ASS“ wählen. Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.)

Förderfähig sind Nutzfahrzeuge mit

einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen zGG und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden.

Im Unterschied zum Förderprogramm von 2019 werden Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ zuwendungsberechtigt sind, nicht mehr gefördert. Damit sind auch baugewerbliche Unternehmen mit Fahrzeugen über 7,5 Tonne betroffen, die aber über das „De-minimis- Programm Förderungen erhalten können.

Weitere Auskünfte erteilt das BAG von 09.00 - 11.45 Uhr und 13.15 - 14.45 Uhr (freitags bis 11.45 Uhr) unter der Rufnummer 0221/5776-2699, alternativ per E-Mail: IchWillDenAssi@bag.bund.de.

WIEDERKEHRENDE STRASSENBAU- BEITRÄGE

Mit Veröffentlichung der Gesetzesänderung zum Kommunalabgabengesetz und Kommunalselfverwaltungsgesetz im Amtsblatt des Saarlandes (Amtsblatt I 2020, S. 208) wurden die Neuregelungen zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge im Saarland umgesetzt. Insbesondere sollen Kommunen hierdurch künftig mehr Handlungsspielraum bei der Bewältigung ihrer kommunalen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge erhalten und Erleichterungen geschaffen werden wiederkehrende Beiträge zur Straßen- und Wegesanierung bei Bürgern zu erheben. Mit dieser Gesetzesänderung wurde zumindest ansatzweise eine jahrelange Forderung des AGV Bau Saar umgesetzt, wonach besagte Beiträge sozialverträglich und zweckgebunden zu erheben sind.

LBO SAARLAND

Änderung der Saarländischen Landesbauordnung sowie Umsetzung der Muster Verwaltungsvorschrift techn. Baubestimmungen (MVVTB)

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes (Amtsblatt I 2020, S. 211) wurden die Änderungen der Saarländischen Landesbauordnung in Kraft gesetzt und die Muster Verwaltungsvorschrift techn. Baubestimmungen mit landesspezifischen Änderungen im Saarland eingeführt.

Die Gesetzesänderung folgt der, von der Bauministerkonferenz beschlossenen und notifizierten, Änderung der Musterbauordnung (MBO). Gleichzeitig schafft sie eine Ermächtigungsgrundlage, die detailliert festschreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen.

Die vollständigen Regelungen zur geänderten Saarländischen Landesbauordnung sowie zur Umsetzung der Muster Verwaltungsvorschrift techn. Baubestimmungen im Saarland sind abrufbar auf der Website des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unter www.saarland.de in der Rubrik Bauaufsicht/ Bautechnik.



Foto: C5schmuck @ fotolia.de



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

VERGABEERLASS 2020

Anhebung von Wertgrenzen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Vor dem Hintergrund der coronabedingten schwierigen wirtschaftlichen Zeiten hat der AGV Bau Saar nach mehreren Telefonkonferenzen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie dem Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Erleichterung bei Vergabeverfahren erreicht. Dementsprechend wurden die Vergabegrundsätze für Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände zum 09.04.2020 neu gefasst.

Wesentlicher Inhalt des Erlasses ist die Erhöhung der Wertgrenzen für die Ver-

gabeverfahren, welche an die vorgesehenen neuen Wertgrenzen für Aufträge des Landes angepasst sind. Dabei sind insbesondere Änderungen bei der Vergabe von Bauleistungen aber auch von Liefer- und Dienstleistungen erfolgt, welche bis zum 31.12.2020 befristet sind. So können Bauleistungen im Wege einer freihändigen Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 EUR bzw. beschränkte Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 EUR erfolgen. Darüber hinaus sind jedoch auch unbefristet Anhebungen bei den Wertgrenzen vorgenommen worden. So können künftig z. B. auch freiberufliche Leistungen, die einem Bauvorhaben dienen und zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen, bis zu 100.000,00 EUR ohne

vorherige Einholung von Vergleichsangeboten beauftragt werden, wenn sie zu den bisherigen Mindestsätzen der HOAI vergeben werden.

Die weiteren Einzelheiten können der untenstehenden Übersicht entnommen werden.

Ansprechpartnerin:

RAin Martina Escher-Lehmann,

Tel. 0681 3892539

Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

Leistungsart	Vergabegrundsatz 2020	Corona-Regelung bis 31.12.2020	Verfahren		
Bauleistungen					
	§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A - Freihändige Vergabe bis 10.000 €	§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A, Nr. 1.2.1 Vergabeerlass 2020 - Freihändige Vergabe bis 150.000 €	nicht formalisiertes Verfahren mit begrenzter Bieterzahl (§ 3 Nr. 3 VOB/A) – Einholung von i.d.R. 3 bis 8 Vergleichsangeboten		
	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis <ul style="list-style-type: none"> • 50.000 € Ausbaugewerke • 150.000 € Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau • 100.000 € übrige Gewerke 	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, Nr. 1.2.2 Vergabeerlass 2020 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 1.000.000 €	nichtöffentliches förmliches Vergabeverfahren		
Liefer- und Dienstleistungen					
	Nr. 2.2 Vergabeerlass 2020 – Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 25.000 €¹	Nr. 2.4 Vergabeerlass 2020 - Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 150.000 €	Nr. 2.4 Vergabeerlass 2020 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 150.000 €	nicht formalisiertes Verfahren mit begrenzter Bieterzahl (§ 12 Abs. 2 UVgO) – Einholung von i.d.R. 3 bis 8 Vergleichsangeboten	nichtöffentliches förmliches Verfahren
	Nr. 2.3 Vergabeerlass 2020 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 75.000 €²				
	Nr. 2.5 Vergabeerlass 2020 – Direktauftrag bis 3.000 €³	-	-	-	-
	-	Nr. 2.6 Vergabeerlass 2020 – bei pandemiebedingten Beschaffungen ⁴ Direktauftrag bis zum EU-Schwellenwert (214.000 €)	-	-	-
Freiberufliche Leistungen⁵					
	Nr. 3.2 Vergabeerlass 2020 – Direktauftrag bis 25.000 €	-	-	-	-
	Nr. 3.3 Vergabeerlass 2020 – Direktauftrag wenn Leistungen einem Bauvorhaben i.S.d. § 1 VOB/A dienen und <ul style="list-style-type: none"> • weit überwiegend dem Preisrecht der HOAI unterliegen bis 50.000 € • die bisherigen Mindestsätze der HOAI vereinbart werden bis 100.000 € 	-	-	-	-
	Nr. 3.4 Vergabeerlass 2020 – bei Überschreitung der Wertgrenzen nach Nr. 3.3 Einholung von i.d.R. mind. 3 Angeboten	-	-	Einholung von i.d.R. mind. 3 Vergleichsangeboten	-

¹ Nr. 2.2 Vergabeerlass 2019 – Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 10.000 € (15.000 € Informations- und Kommunikationstechnik)

² Nr. 2.1 Vergabeerlass 2019 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 50.000 €

³ Nr. 2.3 Vergabeerlass 2019 – Direktauftrag bis 1.000 €

⁴ Liefer- oder Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen (insb. Heil- und Hilfsmittel, die zur Eindämmung der Verbreitung des Virus beitragen, wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzkleidung, Masken, Verbandsmaterial und medizinische Geräte; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung, wie z.B. mobile IT-Geräte zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen bzw. Videokonferenztechniken)

⁵ Nr. 2.4 Vergabeerlass 2019 – grundsätzlich Einholung von Vergleichsangeboten nach § 50 UVgO unabhängig vom Auftragswert

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Kündigungsschutz bei Schwangerschaft

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.02.2020, Az.: 2 AZR 498/19

In § 17 Mutterschutzgesetz ist geregelt, dass schwangere Mitarbeiterinnen nicht gekündigt werden darf; es besteht insoweit ein absolutes Kündigungsverbot.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit einem Fall zu befassen, bei dem der schwangere Arbeitnehmerin bereits vor Aufnahme der Tätigkeit gekündigt wurde.

Eine Rechtsanwaltskanzlei stellte eine Rechtsanwaltsfachangestellte zum 01.02.2018 ein. Die Mitarbeiterin wurde gebeten, sich wegen eines Personalengpasses für den Zeitraum 27. bis 29.12.2017 auf Abruf zur Verfügung zu halten.

Im Januar 2018 informierte die betroffene Arbeitnehmerin die Anwaltskanzlei, dass sie schwanger sei und der behandelnde Arzt ein sofortiges Beschäftigungsverbot angeordnet habe. Der Arbeitgeber kündigte sodann das Arbeitsverhältnis mit Kündigungsschreiben vom 30.01.2018 zum 14.02.2018.

Von der Arbeitgeberseite wurde sodann argumentiert, dass das Kündigungsverbot des Mutterschutzgesetzes hier nicht greife, da die Kündigung noch vor der Arbeitsaufnahme erfolgt sei.

Dem hat das Bundesarbeitsgericht eindeutig widersprochen. Nach Auffassung des BAG gelte das Kündigungsverbot auch für eine Kündigung vor der vereinbarten Tätigkeitsaufnahme. Zwar sei der Gesetzeswortlaut hier nicht eindeutig. Der Fall sei allerdings hier nach dem Normzweck der Vorschrift zu beurteilen. Schutzzweck der Norm ist es, werdende Mütter vor dem Arbeitsplatzverlust zu bewahren. Dies sei auch dann der Fall, wenn die vereinbarte Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde.

Da der Arbeitgeber hier bewusst, in Kenntnis der Schwangerschaft, das Arbeitsverhältnis mit der Mitarbeiterin kündigte, greift das Kündigungsverbot

des Mutterschutzgesetzes. Die Kündigung war daher unwirksam.

2. SOKA-Bau-Pflicht und Vermietung von Baumaschinen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 10 AZR 141/18

Im vom BAG zu entscheidenden Fall war streitig, ob ein Unternehmen, das Baumaschinen mit Bedienpersonal vermietet, am SOKA-Bau-Verfahren teilnehmen muss oder nicht.

In den Rahmentarifverträgen für das Baugewerbe ist geregelt, welche Betriebe dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sind und von den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfasst sind. Zu diesen Betrieben zählen auch Unternehmen, die Baumaschinen mit Personal vermieten, wenn die Baumaschinen zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden.

Im vorliegenden Fall hat ein Unternehmen Kettenbagger mit Baggerführer an ein Abbruchunternehmen vermietet. Die Tätigkeit des Baggerfahrers bestand darin, das Abbruchgut auf der Baustelle zur fachgerechten Entsorgung aufzubereiten.

Nach Auffassung des BAG zählen diese Arbeiten auch unter den Geltungsbereich der Bautarifverträge; mithin bestand auch die Pflicht zur Teilnahme am SOKA-Bau-Verfahren. Das Gericht hat argumentiert, dass mit der Formulierung „zur Erbringung baulicher Leistungen“ alle Tätigkeiten gemeint seien, die im Zusammenhang mit den in den Rahmentarifverträgen aufgeführten Arbeiten stehen. Nach BRTV-BAU fallen auch Abbrucharbeiten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags. Mithin fielen auch die Vermietung des Baggers mit Baggerführer an ein Abbruchunternehmen unter den entsprechenden Tarifvertrag. Für das Unternehmen bestand daher die Pflichtteilnahme am Sozialkassenverfahren.

3. Lügen im Kündigungsschutzprozess

LAG Nürnberg, Urteil vom 20.01.2020, Az.: 6 Sa 297/19

Im vorliegenden Fall wurde ein Hausmeister gekündigt. In dem Kündigungsschutzprozess ließ der Arbeitnehmer bewusst unwahre Tatsachen vortragen und stellte seine Tätigkeit, um ein für ihn günstigen Prozessausgang zu erreichen, falsch dar.

Der Klage des Arbeitnehmers wurde stattgegeben.

Der Arbeitgeber kündigte sodann erneut fristlos. Er stützte die Kündigung auf die bewussten falschen Behauptungen des Arbeitnehmers im vorangegangenen Kündigungsschutzprozess.

Das LAG Nürnberg hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der bewusst falsche Sachvortrag in einem Kündigungsschutzprozess, verbunden mit dem Ziel, einen günstigen Prozessausgang zu erreichen, an sich ein Grund für eine fristlose Kündigung sein kann. Mit einem solchen Verhalten des Arbeitnehmers sei das Vertrauensverhältnis zwischen den Arbeitsvertragsparteien nachhaltig gestört.

Dem Grunde nach war daher die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt. Aufgrund Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. dem Lebensalter des Klägers, hat das LAG allerdings hier zu Gunsten des Arbeitnehmers entschieden und in der zweiten Instanz der Kündigungsschutzklage stattgegeben.

4. Fristlose Kündigung bei Schwerbehinderten

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.02.2020, Az.: 2 AZR 390/19

Wenn ein Arbeitgeber beabsichtigt, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer zu kündigen, gleichwohl ob fristgemäß oder fristlos, muss vorher die Zustimmung des Integrationsamtes eingeholt werden.

Grundsätzlich ist in § 626 BGB geregelt, dass die außerordentliche Kündigung innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Arbeitgebers von den kündigungsrelevanten Tatsachen erfolgen muss. Diese „Zwei-Wochen-Frist“ gilt nicht, wenn bei Schwerbehinderten zuvor das Integrationsamt um Zustimmung angerufen werden muss.

Nachdem das Integrationsamt die Zustimmung erteilt hat, muss aufgrund der gesetzlichen Regelungen die außerordentliche Kündigung „unverzüglich“ erfolgen.

Das BAG hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, was in diesem Zusammenhang unter „unverzüglich“ zu verstehen sei. Nach der Legaldefinition des BGB ist unter „unverzüglich“ gemeint, dass etwas „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt.

Im vorliegenden Fall erteilte das Integ-

rationsamt am 20.04.2016 den Zustimmungsbescheid. Dieser Bescheid ging den Bevollmächtigten des Arbeitgebers am 22.04.2016 zu. Der Arbeitgeber fertigte sodann am 26.04.2016 das Kündigungsschreiben, das dem zu kündigenden Arbeitnehmer am 28.04.2016 zuging.

Die Vorinstanz war der Auffassung, dass der Arbeitgeber hier nicht unverzüglich gehandelt habe und gab der entsprechenden Kündigungsschutzklage des betroffenen Arbeitnehmers statt. Das BAG vertrat, im Sinne des Arbeitgebers, eine andere Auffassung und betrachtete die Kündigung noch als „rechtzeitig“. Erst bei einer Zeitspanne von mehr als einer Woche könne man davon ausgehen, dass die Kündigung nicht „unverzüglich“ erfolgt sei.

Nichtsdestotrotz ist dieses Urteil für die betriebliche Praxis ein Fingerzeig. Es kann nur angeraten werden, unmittelbar nach Erhalt des Bescheids des Integrationsamts die Kündigung auszusprechen.

5. Fristlose Kündigung wegen privater Internetnutzung

LAG Köln, Urteil vom 07.02.2020, Az.: 4 Sa 329/19

In vielen Betrieben ist die private Internet- und E-Mail-Nutzung während der Arbeitszeit verboten. In diesem Bereich kommt es immer wieder zu Verstößen der Arbeitnehmer, die sodann Gegenstand von arbeitsgerichtlichen Verfahren werden.

Im vom LAG Köln zu entscheidenden Fall haben die Arbeitsvertragsparteien ein umfassendes Verbot der privaten Internet- und Mail-Nutzung vereinbart. Der betroffene Mitarbeiter hat in vielfältiger Weise dagegen verstoßen.

U.a. hat der Kläger an einem Arbeitstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr über 616 Webseiten zu privaten Zwecken besucht; im wesentlichen verbrachte er den Arbeitstag mit der Onlinesuche nach einem Gebrauchtwagen.

Im Zeitraum von ca. drei Monaten loggte er sich rund 600 Mal auf sein privates E-Mail-Konto ein und versandte über dieses rund 100 E-Mails während der Arbeitszeit.

Nachdem dem Arbeitgeber das Ausmaß der Internetnutzung bekannt wurde, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos.

Das LAG Köln hat geurteilt, dass diese fristlose Kündigung rechtmäßig war. Mit der privaten Internetnutzung verletzte der Arbeitnehmer seine arbeitsvertragliche Pflicht zur Arbeit, nämlich die Pflicht zur Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung. Private Internetnutzung während der Arbeitszeit dürfe die Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsleistungen nicht erheblich beeinträchtigen.

Genau dies war allerdings hier der Fall. Durch die exzessive Internet- und Mailnutzung hatte der betroffene Mitarbeiter an den entsprechenden Tagen quasi keine Arbeitsleistung für den Arbeitge-

ber erbracht. Damit hat der Arbeitnehmer Arbeitszeitbetrug zu Lasten seines Arbeitgebers begangen.

Aufgrund der Gesamtumstände war daher die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses vollumfänglich gerechtfertigt.

6. Höhe der Verzugszinsen - SOKA-Bau-Beiträge

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 10 AZR 322/17

Kommt ein Bauarbeitgeber mit den Sozialkassenbeiträgen in Verzug, werden gegenüber der Sozialkasse Verzugszinsen in Höhe von 0,9 % pro Monat (bis 31.12.2018: 1,0 % pro Monat) fällig.

Im nun vom BAG entschiedenen Verfahren vertrat ein säumiger Arbeitgeber die Auffassung, dass diese Verzugszinsen unverhältnismäßig seien und gegen die guten Sitten verstoßen würden.

Dieser Auffassung ist das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich nicht gefolgt. Das BAG hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass der tarifliche Verzugszinssatz der Verfahrenstarifverträge im Baugewerbe weder Grundrechte verletze, noch gegen die guten Sitten verstoßen würde. Auch sei die monatsweise Staffelung als typisierende Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Höhe des Zinssatzes verstoße ebenfalls nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verzugsregelungen in § 20 VTV BAU sind daher nicht zu beanstanden.



Foto: Backes AG & Co. KG

BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.



KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUNTERNEHMEN.

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmern gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Maximilian Frenken, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0711.165 58-28, Mobil: 0151.145 144 76, Fax: 0711.165 58-37, mfrenken@vhv.de, www.vhv-bauexperten.de**

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Mangelverantwortung beim Auftraggeber, wenn der Ingenieur falsch plant

OLG Köln, Urteil vom 28.11.2019, AZ.: 7 O 166/18

In der vorliegenden Entscheidung hat ein öffentlicher Auftraggeber Straßenbauarbeiten ausgeschrieben und vergeben. Die Planungsleistungen sowie auch die Vergabe der Arbeiten wurden durch ein vom Auftraggeber beauftragtes Fachingenieurbüro begleitet. Nach Leistungserbringung sowie Abnahme der Leistungen zeigten sich im Fahrbahnbelag sog. Spurrinnen. Während der Auftraggeber dies auf eine mangelhafte Leistungserbringung des Auftragnehmers zurückführte, ging dieser davon aus, die Spurrinnen seien u. a. auf den vorhandenen und planungsgemäß nicht erneuerten Straßenunterbau zurückzuführen. Der Auftraggeber setzte eine Frist zur Nacherfüllung, welche ergebnislos verstrich. Die sich anschließende Klage auf Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung von knapp 23.000,00 EUR wurde überwiegend abgewiesen. Nach Feststellungen des beauftragten Gutachters sind die Spurrinnen in der Asphaltdeckschicht auf den Straßenunterbau zurückzuführen. Insbesondere habe der Auftraggeber es versäumt, den Straßenuntergrund vorab zu untersuchen. Wengleich die vom Auftragnehmer aufgebrachte Asphaltdeckschicht auch als mangelfreie Leistung angesehen wurde, so vertrat der Gutachter die Auffassung, der Auftragnehmer hätte es versäumt, seinen Auftraggeber auf die Erforderlichkeit einer Straßenuntergrund-Untersuchung ordnungsgemäß hinzuweisen.

Dementsprechend wurde die vom Auftraggeber eingereichte Vorschussklage überwiegend abgewiesen. Denn wengleich die Spurrinnen auch einen Baumangel darstellen, für den der Auftragnehmer die Mangelverantwortung trifft, so ist dem Auftraggeber im vorliegenden Fall ein Mitverschulden wegen vorliegender Planungsfehler zuzuweisen. Hintergrund dessen ist, dass der Auftraggeber sich Planungsfehler seiner Architekten und Sonderfachleute

zurechnen lassen muss. Insbesondere, weil der Auftragnehmer nicht über ausreichende Fachkenntnisse in diesem Zusammenhang verfügte und die Planung von einem Fachingenieur stammte, kam das Gericht letztlich zu dem Ergebnis, dass den Auftraggeber ein überwiegendes Mitverschulden traf.

2. Nützliche Leistungen sind vergütungspflichtig

OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.12.2015, 13 O 110/13

Im vorliegenden Fall wurde ein Auftragnehmer mit der Erbringung von Erdbauarbeiten beauftragt. Vertragsgrundlage war die VOB/B. Aufgrund nicht vorhandener Lagermöglichkeiten auf dem betroffenen Baugrundstück wurde das ausgehobene Material von dem Auftragnehmer außerhalb der Baustelle zwischengelagert. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Auftraggeber erfolgte nicht. Der Auftraggeber ordnete diese Zwischenlagerung auch nicht an. Dennoch verlangte der Auftragnehmer für die Zwischenlagerung eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 25.000,00 EUR, welche der Auftraggeber jedoch ablehnt. Dies begründet er sowohl mit der fehlenden Anordnung als auch mit dem Vorhandensein von alternativen Lagermöglichkeiten, welche keinerlei Zusatzkosten verursacht hätten. Insbesondere die alternative Lagerungsmöglichkeit wurde im Prozess durch einen Gutachter nicht bestätigt, weshalb der Auftraggeber letztlich zur Zahlung verurteilt wurde.

Die eingelegte Berufung blieb ebenfalls erfolglos. Insbesondere führte das Gericht aus, dass dem Auftragnehmer wegen unterlassener unverzüglicher Anzeige kein Anspruch aus § 2 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B zusteht. Jedoch ist der Entscheidung weiter zu entnehmen, dass dem Auftragnehmer Aufwendungsersatz aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag zusteht. Im vorliegenden Fall kann der Auftragnehmer, wie ein Beauftragter, Aufwendungsersatz vom Auftraggeber verlangen, wenn der Auftragnehmer im Interesse sowie mutmaßlichen Willen des Auftraggebers gehandelt hat. Hier von ging das Gericht bei der erfolgten Zwischenlagerung des ausgehobenen Materials außerhalb der Baustelle aus, da im Baustellenbereich selbst keine Lagermöglichkeit zur Verfügung stand. Da der geltend gemachte Einheitspreis auch der Höhe nach einer üblichen Vergütung entsprach, konnte er dies im Wege des Aussendungsersatzes von seinem Auftraggeber verlangen.

3. Vorzeitige Teilabnahme möglich!

OLG München, Urteil vom 15.01.2020, AZ.: 20 O 1051/19 Bau

Im vorliegenden Fall schlossen die Parteien einen Vertrag über die Erstellung eines Ausbauhauses, wobei als Zusatzleistung ein „Technikpaket mit Betonkeller und Gasbrennwertheizung“ vereinbart wurde. Obwohl die geschuldeten Heizungsarbeiten erst am 18.05.2016 fertiggestellt wurden, unterschrieb der Auftraggeber nach Lieferung und Ausbau des Hauses am 12.02.2016 ein „Schlussabnahme-Hausübergabe-



Foto: OBG Gruppe GmbH

Protokoll“. Bereits Ende Juni erhob er gegenüber dem Auftragnehmer eine Mängelrüge, wonach sowohl der Heizkreisverteiler als auch zwei Unterputzgeräte nicht in, sondern vor die Wand gesetzt wurden. In diesem Zusammenhang verlangt er vom Auftragnehmer Nacherfüllung und behält 25.000,00 EUR ein. Der Auftragnehmer seinerseits vertritt die Ansicht, die Positionierung der Heizkreisverteiler sei vertraglich nicht festgelegt worden und habe ihm damit freigestanden. Während die erste Instanz die Auffassung des Auftragnehmers teilte, sah die Berufungsinstanz dies anders!

Insbesondere führte sie aus, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers nicht fällig sei. Eine Abnahme habe nicht stattgefunden. Die Unterzeichnung des „Schlussabnahme-Hausübergabe-Protokolls“ könne lediglich eine Teilabnahme der bis dahin bereits erbrachten Hausbauleistungen darstellen, nicht jedoch eine Abnahme bezüglich der Leistungen betreffend die Heizungsarbeiten. Diese seien zum besagten Abnahmezeitpunkt noch gar nicht fertiggestellt worden und damit noch nicht abnahmereif. Einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung, wonach eine Teilabnahme überhaupt ermöglicht wird, bedarf es nicht. Da die Mängelrüge unmittelbar nach der Montage erhoben wurde, kann auch nicht von einer stillschweigenden Abnahme ausgegangen werden. Mithin war eine Teilabnahme, betreffend der bereits erbrachten Leistungen, welche eine sinnvolle selbstständige Einheit darstellten, ohne weiteres möglich.

4. Korrektur von Fehlern auch nach der Submission?

VKLüneburg, Beschluss vom 10.07.2019, VgK-22/2019

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens wurde die thermische Verwertung von Klärschlamm in einer Monoklärschlamm-Verbrennungsanlage ausgeschrieben. Ein Leistungskriterium der Wertungsmatrix sah bestimmte Anforderungen an ein Energiekonzept vor, bei dem CO2 Gutschriften prämiert wurden, welche sich wiederum aus der Weitergabe von hierbei erzeugter Energie an Dritte ergeben. Wie sich die Gutschrift berechnet und welche Kriterien hierfür herangezogen werden sollten, wurde von den Betroffenen, insbesondere von den Bieter, unterschiedlich verstanden. Dies erkannte auch der Auf-

traggeber nachdem die Angebote geöffnet wurden. Daher entschied er sich dafür, das Verfahren isoliert zurückzusetzen, damit die Bieter die Möglichkeit haben ihr Angebot an dem betroffenen Punkt zu überarbeiten. Hiergegen wendet sich Bieter B mit der Forderung der Wertung seines Angebots.

Erfolgreich, wie die Vergabekammer in Ihrer Entscheidung ausführte. Da die Vergabeunterlagen betreffend die Berechnung der CO2 Gutschriften keine klaren Kriterien vorgaben, war es dem Auftraggeber auch nicht zumutbar hierauf einen Zuschlag zu erteilen. Auch ein Ausschluss eines Angebots war auf dieser Grundlage unmöglich. Daher muss es dem Auftraggeber auch nach Submission möglich sein, erkannte Fehler, welche erst nach Submission zu Tage treten, zu korrigieren. Für eine entsprechende Rückversetzung sind die gleichen Voraussetzungen maßgeblich, welche auch für eine Aufhebung gelten. Hierbei dürfen einzelne Bieter nicht diskriminiert werden. Jedoch hat die Zurückversetzung nicht isoliert zu erfolgen, da dies den Bietern die Gelegenheit entzieht ihr Angebot anzupassen, nachdem die zuvor festgestellten Fehler durch den Auftraggeber klargestellt wurden. Ein solches Vorgehen des Auftraggebers muss allerdings die Ausnahmen bleiben.

5. Kein zwingender Ausschluss wegen abweichender Bieter AGB

BGH, Urteil vom 18.06.2019, AZ.: X ZR 86/17

In der vorliegenden Entscheidung schrieb der öffentliche Auftraggeber Tief- und Straßenbauarbeiten im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens aus. In den zum Angebot gehörenden zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen wurde insbesondere geregelt, dass die Schlusszahlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme und Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung zu erfolgen habe. Die Bieterin reichte u. a. ein Kurztextleistungsverzeichnis ein, worin unter dem aufaddierten Bruttoangebotsendpreis der Zusatz enthalten war „zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“. Nach erfolgter Submission wurde das Angebot der Bieterin wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen ausgeschlossen. Hintergrund dessen war, dass die Bieterin die Klausel „zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“ am Ende des Kurztextleistungsverzeichnisses einfügte. Gegen diesen Ausschluss klagte

die Bieterin auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von circa 185.000,00 EUR (positives Interesse). Während das Land- und auch Oberlandesgericht die Klage als unbegründet abwies, verneint der BGH den angenommenen Ausschlussgrund und sieht diesen im vorliegenden Fall nicht. Dies begründet der BGH damit, dass die Vorinstanzen die in den zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen enthaltene Regelung, wonach insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil werden, außer Acht ließen.

Mit vorliegender Rechtsprechung ändert sich die bislang streng formale Rechtsprechung nach der Bieter wegen jeglichen Änderungen der Ausschreibungsunterlagen ausgeschlossen werden.

6. Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruches aus § 642 BGB

BGH, Urteil vom 30.01.2020, AZ.: VII ZR 33/19

In vorliegender Entscheidung schrieb ein öffentlicher Auftraggeber für das Bauvorhaben „Erweiterungsbauten für die Gemeinschaftsschule“ Trockenbauarbeiten aus. Diese waren in drei unterschiedlichen Gebäuden zu erbringen. Die Ausschreibung nahm Bezug auf die allg. Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB/B) und auf die besonderen Vertragsbedingungen (BVB). Gemäß Ziffer 1 BVB war mit der Ausführung von Trockenbauarbeiten am 20.06.2016 zu beginnen und die Leistung am 07.04.2017 zu vollenden. Ziffer 11 BVB sah ferner Einzelfristen für die Erbringung bestimmter Trockenbauarbeiten vor. Dort waren folgende Fristen genannt:

1. „Schülerweiterung“
 - a. Wände erste Seite 21.11.2016 – 13.01.2017
 - b. Wände schließen 19.12.2016 – 17.02.2017
 - c. Decken 30.01.2017 – 07.04.2017
2. Elternzentrum
 - a. Wände erste Seite 04.07.2016 – 29.07.2016
 - b. Wände schließen 22.08.2016 – 16.09.2016
 - c. Decken 05.09.2016 – 30.09.2016

3. WAT Gebäude

- a. Wände erste Seite 20.06.2016 – 01.07.2016
- b. Wände schließen 15.08.2016 – 02.09.2016
- c. Decken 29.08.2016 – 16.09.2016.

Die zunächst bis zum 20.06.2016 laufende Bindefrist wurde auf Bitten des öffentlichen Auftraggebers nach Angebotsabgabe der Auftragnehmerin zweimal verlängert, zuletzt bis zum 05.08.2016. Im Beauftragungsschreiben vom 02.08.2016 hatte die ausschreibende Stelle folgenden Textbaustein angekreuzt:

„Ich fordere Sie auf mit der Ausführung der Bauleistung gemäß Ziffer 1 BVB zu beginnen“

Die Klägerin begann fristgerecht mit den Trockenbauarbeiten entsprechend dem neu bestimmten Termin, konnte die Arbeiten jedoch erst im Februar bzw. März 2017 abschließen. Hinsichtlich des Gebäudes „Schülerweiterung“ konnte die Auftragnehmerin mit den Arbeiten erst am 02.05.2017 beginnen. Diese dauerten im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch an. Nunmehr begehrt die klagende Auftragnehmerin von dem Auftraggeber einen Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB. Sie ist der Auffassung, der Auftraggeber habe sich hinsichtlich

aller drei Gebäude infolge Unterlassens einer bei Herstellung des Werks erforderlichen Mitwirkungshandlung in Annahmeverzug befunden, weil er das Baugrundstück nicht so überlassen habe, dass sie die Trockenbauarbeiten innerhalb der Vertragsfristen habe ausführen können. Dementsprechend habe sich der vereinbarte Ausführungsbeginn derart verschoben, dass die ursprünglich vereinbarten Termine für den Ausführungsbeginn verstrichen waren. Die Auftragnehmerin bemisst die Entschädigung in der Weise, dass sie die Vergütung für die drei Gebäude, soweit sie diese während der Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers nicht erwirtschaften konnte, anteilig zu Grunde legt und hiervon ersparte Material- und Gerätekosten sowie einen anderweitigen Erwerb abzieht.

Während der BGH einen Entschädigungsanspruch der Auftragnehmerin betreffend „WAT-Gebäude“ und „Elternzentrum“ aufgrund fehlendem Annahmeverzugs des Auftraggebers ablehnt, steht der Auftragnehmerin hinsichtlich des Gebäudes „Schülerweiterung“ ein entsprechender angemessener Entschädigungsanspruch gemäß § 642 BGB zu. Er ist der Auffassung, dass § 642 BGB keinen vollständigen Ausgleich für die während des Annahmeverzugs nicht erwirtschaftete Vergütung gewährt. Die nach § 642 Abs. 2 BGB angemessene

Entschädigung ist im Ausgangspunkt nur an den auf die unproduktiv gehaltenen Produktionsmittel entfallenden Vergütungsanteilen einschließlich der Anteile für allg. Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn zu orientieren. Darlegungs- und beweisbelastet ist in diesem Zusammenhang der Unternehmer, welcher nachzuweisen hat, welche Produktionsmittel im konkreten Fall unproduktiv bereitgehalten wurden. Dies kann sowohl gemietete Maschinen betreffen als auch Personal, welches nicht innerhalb kürzester Zeit auf anderen Baustellen eingesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist es daher unerlässlich zu Nachweiszwecken umfassend zu dokumentieren, welche Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt auf welchen Baustellen zum Einsatz kamen. Letztlich wird die Berechnung der zu erstattenden Entschädigung per Schätzung durch den Tatrichter vorgenommen.

Damit hat der BGH in seinem Urteil klargestellt, dass § 642 BGB gerade keinen vollständigen Ausgleich für die während des Annahmeverzugs nicht erwirtschaftete Vergütung gewährt.



Foto: Keren Bauunternehmung GmbH



Azubi am Bau auf Instagram

Die Bauwirtschaft hat in der Corona-Krise einmal mehr bewiesen, dass sie krisensicher und systemrelevant ist. Am besten malt man sich gar nicht aus, was es bedeutete, hätte auch die Bauwirtschaft – und damit eine wichtige Stütze der Binnenwirtschaft – lahmgelegen. Denn Bauen bedeutet ja nicht nur einfach ein Stück mehr intakte Straße, Gleisstrecke oder ein Haus mehr zu haben. Übergreifend betrachtet bedeutet dies auch den Erhalt der Funktionsfähigkeit des täglichen Lebens. Und so krisensicher sich die Bauwirtschaft gezeigt hat, so sicher sind auch die Arbeitsplätze und die spätere Übernahme für Auszubildende nach ihren Abschlüssen in die Betriebe sowie die vielfältigen Karrieremöglichkeiten.

Dennoch hat die Bauwirtschaft Probleme Fachkräfte zu gewinnen; nicht zuletzt auch in Konkurrenz auch zu anderen Wirtschaftszweigen.

WAS TUN WIR BISHER?

Der AGV Bau Saar begleitet und unterstützt seine Unternehmen bei ihrer so wichtigen Suche nach neuen Azubis, ihren künftigen Fachkräften:

- Veröffentlichung der offenen Ausbildungsstellen über alle Internetseiten des AGV Bau Saar
- Infos rund um die Ausbildung und die Bauberufe auf www.azubi-am-bau.de
- Eigene Facebook-Kanäle „Azubi am Bau“ und „Stuckateure Saarland“
- Werbung auf den Lesezirkel-Covern des Kinder- und Jugendpaketes
- Mehrseitige



Auftritte im Azubi-Atlas der SZ im Frühjahr und Herbst

- Beteiligungen an Schulmessen, Tagen der offenen Tür, Führungen und Praktika im Ausbildungszentrum etc.

Corona-bedingt musste der für den 15. Mai geplante bereits traditionelle Infotag „Azubi am Bau“ abgesagt werden. Dies hat der AGV Bau Saar zum Anlass genommen neue Wege zu gehen ohne jedoch die bereits traditionell verankerten zu verlassen.

Die grundsätzliche Frage war nun, wie man die heutige Jugend, die künftigen Azubis erreicht? Natürlich vor Ort oder online und in den sozialen Medien. Daher fiel die Wahl auf Instagram als Ergänzung zur bereits bestehenden Facebook-Seite.

Warum Instagram und Facebook?

Facebook-Nutzer sind heute in der Regel zwischen 20 und 50 Jahre alt. Mit unserer Werbung erreichen wir die für die Berufswahl der Jugend so wichtige Generation der Eltern und Großeltern. Die heutigen Medien der 14 bis 19-Jährigen sind Instagram und Snapchat.

Am 15. Mai starteten nun der AGV Bau Saar und sein Ausbildungszentrum in Zusammenarbeit mit n49 – einem Unternehmen der Saarbrücker Zeitung – den Instagram-Kanal #azubiambau. Geworben wird für die Bauwirtschaft insgesamt, die einzelnen Berufe (Beruf der Woche!) und die Firmen, die Ausbildungsstellen anbieten. Darüber

hinaus finden junge Menschen Informationen rund um den Alltag am Bau, wöchentliche Fakten, Filme von Azubis für ihre künftigen Kollegen und Kolleginnen, Quiz, Castings für die Titelseite des Azubi-Atlas, News der Woche.

Die ersten Posts sind online. Bereits nach kurzer Zeit hat der Kanal schon 45 Abonnenten und es werden täglich mehr. Unterstützen Sie uns und folgen Sie uns oder abonnieren Sie den Kanal auf Instagram unter #azubiambau, #agvbausaar, #ausbildung #ausbildung2020 uvm.

Mitgliedsunternehmen, die noch freie Ausbildungsstellen nennen wollen oder sich aktiv am Kanal beteiligen möchten, bitten wir um Anruf unter Tel. 0681 3892534 (Kirsten Schilt) oder Mail k.schilt@bau-saar.de.



WIR SUCHEN DICH!

Sepp Altmeyer, 19
Maurer
WOLFF Hoch- und

azubiambau
Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH

WIR SUCHEN DICH!

WOLFF Hoch- und Ingenieurbau
Saarbrücken

Instagram

WIR SUCHEN DICH!

WOLFF Hoch- und Ingenieurbau

AUSBILDUNGSBERUFE
Beton- und Stahlbetonbauer/-in
Maurer/-in

Abschluss garantierte Übernahme!

KONTAKTINFORMATIONEN
0681 8702-1247
Christof Weintraut,
christof.weintraut@wolff-hochbau.de
Neumühler Weg 34, 66130 Saarbrücken

AZUBI-AM-BAU.COM

azubiambau Sepp, den Ihr bereits am Mittwoch kurz kennen lernen konntet, hat seine Ausbildung zum Maurer bei Wolff Hoch- und Ingenieurbau vor wenigen Tagen erfolgreich abgeschlossen und wurde in ein Angestelltenverhältnis übernommen! Wenn auch du Lust auf eine Ausbildung am Bau hast und die vielfältigen Chancen nutzen möchtest, informiere dich jetzt auf www.azubi-am-bau.com



WIR SUCHEN DICH!

Maurer

DAUER
3-jährige Berufsausbildung

TYPISCHE AUFGABEN
Fundamente betonieren, Mauern aus Einzelsteinen oder Fertigteilen errichten, Mauern dämmen und isolieren, Decken mit Platten bestücken

VERGÜTUNG
1. Ausbildungsjahr: 850 €
2. Ausbildungsjahr: 1.200 €
3. Ausbildungsjahr: 1.475 €

AZUBI-AM-BAU.COM

WIR SUCHEN DICH!

als **Zimmermann/ Zimmerfrau**

WIR SUCHEN DICH!

Manuel, 29
Zimmerer
Holz und Dach Leyherr

WIR SUCHEN DICH!

Holz & Dach Leyherr
Dillingen

azubiambau

WIR SUCHEN DICH!

Loës Holzbau & Bedachungs GmbH

VERGÜTUNG
1. Ausbildungsjahr: 850 €
2. Ausbildungsjahr: 1.200 €
3. Ausbildungsjahr: 1.475 €

KONTAKTINFORMATIONEN
06806 4259
Herr Wamme, info@holzhaeuser-im-saarland.de
Bergstr. 21 a, 66346 Püttlingen

AZUBI-AM-BAU.COM

Gefällt 12 Mal

Instagram

azubiambau

WIR SUCHEN DICH!

Helmut Dör GmbH

Michael Schorn GmbH

VERGÜTUNG
1. Ausbildungsjahr: 850 €
2. Ausbildungsjahr: 1.200 €
3. Ausbildungsjahr: 1.475 €

KONTAKTINFORMATIONEN
0173 2659008
Peter und Michael Schorn, info@schorn.lu
Auf Taubentälchen 43, 66701 Beckingen

AZUBI-AM-BAU.COM

EINSCHULUNGS- TERMINE FÜR DAS SCHULJAHR 2020/21

Die Einteilung der Auszubildenden in die Gruppen A und B erfolgt in Abhängigkeit vom Einzugsgebiet der Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentren und den Ausbildungsberufen

SAARLOUIS AM DIENSTAG, 11. AUGUST 2020, 12.00 UHR

(Für: Maurer, Hochbaufacharbeiter Fachrichtung Maurer, Estrichleger, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, Stuckateure, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Zimmerer, Ausbaufacharbeiter)

NEUNKIRCHEN AM MITTWOCH, 12. AUGUST 2020, 12.00 UHR

(Für: Maurer, Beton- u. Stahlbetonbauer, Hochbaufacharbeiter Fachrichtung Maurer oder Beton-u. Stahlbetonbauer, Straßenbauer, Tiefbaufacharbeiter, Straßenwärter, Baugeräteführer, Gleisbauer, Rohrleitungsbauer)

Im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH, Halle 1, Kolbenholz 1-2, 66121 Saarbrücken-Schafbrücke

Bitte der Beschilderung in den Innenhof folgen.

Alle Auszubildenden müssen zu dem für sie in Frage kommenden Termin im Ausbildungszentrum anwesend sein.

BLOCKZEITEN IM ERSTEN AUSBILDUNGSJAHR 2020/21

Das 1. Ausbildungsjahr ist in die Gruppen A und B aufgeteilt. Im Wechsel zwischen zwei bis vier Wochenblöcken sind die Auszubildenden im Ausbildungszentrum oder in der Berufsschule.

Es sind für die Grundbildung jeweils zwei bis drei Wochenblöcke vorgesehen.

In den drei Ausbildungsbereichen Hoch-, Tief- und Ausbau werden folgende Inhalte vermittelt:

Inhalt \ Bereich	Hochbauberufe	Tiefbauberufe	Ausbauberufe
Mauerwerksbau	X	X	X
Holzbau	X	X	X
Schalungsbau	X	X	X
Putz u. Trockenbau	X		X
Estrich			X
Fliesen			X
Vermessung u. Schnurgerüstbau	X	X	
Straßen- u. Kanalbau	X	X	

Die berufsbezogene Vertiefung haben wir auf acht Wochen erhöht um der fachspezifischen Ausbildung mehr Nachdruck zu verleihen.

DIE BERUFLICHE GRUNDBILDUNG IM SCHULJAHR 2020/21 VERLÄUFT NACH FOLGENDEM ZEITPLAN

ZEITRAUM	LERNORTE DER BERUFLICHEN GRUNDBILDUNG		
	Betrieb	Berufsschule	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar
bis 14.08.2020	A + B		
vom 17.08. bis 04.09.2020	B		A
vom 07.09. bis 25.09.2020	A		B
vom 28.09. bis 09.10.2020		B	A
vom 12.10. bis 23.10.2020	A + B		
vom 26.10. bis 06.11.2020		A	B
vom 09.11. bis 27.11.2020		B	A
vom 30.11. bis 18.12.2020		A	B
vom 21.12.20 bis 01.01.21	A + B		
vom 04.01. bis 15.01.2021		B	A
vom 18.01. bis 29.01.2021		A	B
vom 01.02. bis 12.02.2021		B	A
vom 15.02. bis 19.02.2021	A + B		
vom 22.02. bis 05.03.2021		A	B
vom 08.03. bis 19.03.2021		B	A
vom 22.03. bis 26.03.2021		A	B
vom 29.03. bis 02.04.2021	A + B		
vom 05.04. bis 09.04.2021	B (ganze Woche) A (bis 07.04.)	A (ab 08.04.)	
vom 12.04. bis 16.04.2021		A	B
vom 19.04. bis 07.05.2021		B	A
vom 10.05. bis 21.05.2021		A	B
vom 24.05. bis 28.05.2021	A + B		
vom 31.05. bis 04.06.2021		A	B
vom 07.06. bis 25.06.2021		B	A
vom 28.06. bis 16.07.2021		A	B
ab 19.07.2021	A + B		

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Einschulung wird in diesem Jahr aufgrund der immer noch aktuellen Verordnungen zur Covid-19 Pandemie unter besonderen Bedingungen stattfinden.

- Bitte folgen Sie gleich der Beschilderung in den Innenhof.

Die Einschulung wird in der Halle 1 stattfinden.

- Grundlage an diesem Tag ist unser betriebliches Maßnahme- und Hygienekonzept. Unser Konzept finden Sie unter www.abz-bau-saar.de → Ausbildung – Downloadbereich – Betriebliches Maßnahmekonzept zum Infektionsschutz
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass während der ge-

samten Einschulung die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes besteht.

- Bei Erkältungssymptomen bleiben Sie bitte zu Hause. Kontaktieren Sie uns dann bitte telefonisch.
- Wir bitten um Verständnis, dass wir Begleitpersonen in diesem Jahr nur in ganz geringem Maße erlauben können teilzunehmen.

BLOCKPLÄNE FÜR DAS 2. UND 3. AUSBIL- DUNGSAHR

Über die Blockzeiten für das 2. und 3. Ausbildungsjahr erhalten die auszubildenden Firmen eine schriftliche Einladung vom Ausbildungszentrum. Der Auszubildende erhält keine separate Einladung. Die Firmen werden gebeten die Termine an Ihre Auszubildenden weiterzugeben. Eine Umlegung in einen anderen Lehrgang kann nicht erfolgen.

2. LEHRJAHR - EINLADUNG ERFOLGT VOR DEN SOMMERFERIEN 2020

3. LEHRJAHR - EINLADUNG ERFOLGT ENDE JANUAR 2021

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen hinsichtlich Ausbildung an Claudia Preßmann, Tel.: 0681 / 9890611; Mail: c.pressmann@abz-bau-saar.de

EINSCHULUNGS- TERMIN FÜR DAS DACHDECKER- HANDWERK

Einschulung der Auszubildenden erfolgt separat am

**DONNERSTAG, 13. AUGUST 2020,
UM 12.00 UHR**

im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar gGmbH

Halle 1, Kolbenholz 1-2

66121 Saarbrücken-Schafbrücke

Bitte der Beschilderung in den Innenhof folgen. An diesem Termin erfolgt die Zuteilung zu den Berufsschulstandorten Neunkirchen oder Saarlouis. Außerdem werden die Blockzeiten im 1. Lehrjahr für die überbetriebliche Schulung sowohl im Ausbildungszentrum Saarbrücken als auch im BBZ Mayen und die sich daraus ergebende Gruppenzugehörigkeit mitgeteilt.

Soweit möglich, bitte zu diesem Termin die Sozialversicherungsnummer mitbringen.

VBS Verband der Baustoffindustrie
Saarland

BAUWIRTSCHAFT UND ROHSTOFF- INDUSTRIE SYSTEMRELEVANT!

Arbeiten in Corona-Zeiten heißt Arbeiten im Ausnahmezustand. Die Unternehmen der Bauwirtschaft und der Rohstoffindustrie haben auch in den vergangenen Wochen während der Corona-Pandemie gearbeitet, der Baustellenbetrieb wurde unter erhöhten Aufwendungen aufrechterhalten.

„Die Bauwirtschaft und die ihr vorgelagerte Rohstoffindustrie haben sich als krisensicher gezeigt und waren in den vergangenen Wochen die Stütze der heimischen Wirtschaft. Die Beschäftigten konnten zu fast 90 % weiterarbeiten, größere Ausfälle waren nicht zu verzeichnen“, so Jürgen Heinz, Vorsitzender des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland e.V.

Allerdings werden gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise Widersprüche zwischen Rohstoffbedarf, Rohstoffpolitik und Genehmigungspraxis deutlich. So steht die Systemrelevanz der Branche durch den gesicherten Baustellenbetrieb und die krisenfesten Arbeitsplätze verzögerten Ausschreibungen, aber auch Widerständen bei der Erweiterung von Abbaustätten oder bei Neugenehmigungen gegenüber.

Dabei sind gerade mineralische Rohstoffe wie Gesteine, Kies und Sand für die Aufrechterhaltung des Baubetriebes wichtig wie selten zuvor, zumal im Rahmen des von der Landesregierung beschlossenen Infrastrukturpaketes Straßen und Kanäle, Schulen, Kitas etc. saniert werden sollen.

Heinz weiter: „Es kann nicht sein, dass die wirtschaftliche und gesellschaftliche

Bedeutung heimischer Rohstoffe und der Baubranche seitens der Politik immer wieder betont wird, den Unternehmen vor Ort aber durch erschwerte und verzögerte Ausschreibungsverfahren, bürokratische Hemmnisse und blockierte Genehmigungsverfahren das Leben schwer gemacht wird. Jeder befürwortet kurze Transportwege, aber niemand will eine Abbaustätte in seiner Nähe“.

Rohstoffabbau ist jedoch immer nur ein landschaftlicher Eingriff auf Zeit. Durch den Abbau und nach Beendigung der Abbautätigkeit werden naturnahe Flächen und Biotope geschaffen wie sie ansonsten kaum mehr zu finden sind. Dabei sind Offenlandflächen wie sie u.a. auch durch den Abbau geschaffen werden für den Natur- und Artenschutz wertvoller als einzelne Waldflächen. Dies bestätigte auch der NABU Saarland in einem kürzlichen Gespräch mit der Baustoffindustrie. Und dies ist auch wissenschaftlich untersucht und belegt.

Nachdem Bauwirtschaft und die ihr vorgeschaltete Rohstoffindustrie sich gerade in Krisenzeiten als systemrelevant gezeigt haben, erwarten sie nun von der Politik ein klares Bekenntnis zur heimischen Wirtschaft, die finanzielle Entlastung von Kommunen als den wichtigsten öffentlichen Auftraggebern für die Bauwirtschaft, die Aufrechterhaltung der geplanten Infrastrukturmaßnahmen und im Sinne der heimischen Rohstoffindustrie Planungssicherheit und einen offenen und fairen Genehmigungsvollzug bei Abbauverfahren.



Foto: Gebr. Arweiler GmbH & Co. KG

MEISTERHAFTES FRÜHJAHR

Auch in diesem Bau-Frühling profitierten die Meisterhaft-Betriebe trotz Corona von einer Vielzahl von Aktivitäten und Werbemaßnahmen.

Als letzte Veranstaltung vor dem Shutdown fand am 12. März der Meisterhaft-Tag statt, an dem - bereits geschuldet der Corona-Krise - immerhin noch 20 UnternehmerInnen teilnahmen. Heiko Banaszac, Referent zum Thema „Hilfe! Kunde droht mit Auftrag“, münz-



te seine Vorträge zum Kunden- und Beschwerdemanagement kurzerhand in einen Workshop um und bot somit den Erschienenen einen interaktiven Austausch zu diesen Themen.

Weiteres Highlight in diesem Jahr war der Re-Launch der Meisterhaft-Homepage www.meisterhaftbauen-saar.de, die nach rund 10 Jahren ein modernes, responsive (tablet-/smartphonefähiges) Design erhielt. Dreh- und Angelpunkt dieser Homepage ist die neue Firmensuche, bei der Meisterhaft-Betriebe in ihren Gewerken, ihrer Qualifikation und nach Postleitzahl gefunden werden können. Da auch hier der Kunde im Focus steht wurden die Kontaktdaten noch um die Google-Maps-Funktion ergänzt. Auch das Bewertungstool, das im vergangenen Jahr startete, kann hier mit eingebunden werden.

Der bereits traditionelle Meisterhaft-Guide erschien in diesem Jahr in einer Auflage von 90.000 Exemplaren und wurde in der Druckversion regional über die Saarbrücker Zeitung, als Onlineversion in der App der Saarbrücker Zeitung sowie über den Lesezirkel und Haus und Grund zielgerecht an die saarländischen Haushalte verteilt.

Flankierend dazu erschienen Anzeigen und PR-Texte in der Saarbrücker Zeitung, im CityJournal, VIPs, Haus und Grund, Meisterlich uvm.



WWW.MEISTERHAFTBAUEN-SAAR.DE

0681 / 389 25 - 0
E-Mail

START
WIR ÜBER UNS
FIRMENSUCHE
NEUIGKEITEN
KONTAKT

PRÄDIKAT MEISTERHAFT

DIE DREI MEISTERHAFT SIEGEL

Was immer Sie vorhaben – setzen Sie beim Bauen, Umbauen oder Renovieren auf verbürgte Qualität, auf meisterhafte Leistung! Die erkennen Sie am Meisterhaft-Siegel der Deutschen Bauwirtschaft.

Nur Innungs-Fachbetriebe, die Ihr Vertrauen verdienen, erhalten diese Auszeichnung für höchste Kompetenz und zuverlässige Ausführung.

EHRUNGEN FÜR 50- UND 100JÄHRIGE VERBANDSJUBILÄEN

Eigentlich werden Verbandsjubiläen traditionell anlässlich des Tages der Saarländischen Bauwirtschaft verliehen. Eigentlich. Denn in diesem Jahr ist – Corona-bedingt – alles anders und auch der Tag der Saarländischen Bauwirtschaft (geplant war der 1. Juli) mit seinen traditionell rund 200 Teilnehmern musste schweren Herzens abgesagt werden.

Um nicht alle Jubilare erst im nächsten Jahr zu ehren, besuchte Hauptgeschäftsführer Claus Weyers folgenden Unternehmen und gratulierte diesen zu ihren 50- bzw. 100jährigen Verbandsjubiläen.

- Paul Krammes GmbH, Schiffweiler (100 Jahre)
- Implenia Modernbau GmbH, Saarbrücken (100 Jahre) - Termin folgt
- Barth und Sohn GmbH, Völklingen (50 Jahre)
- Rudolf Steffes GmbH, Saarbrücken (50 Jahre)



Paul Krammes GmbH



Barth und Sohn GmbH



Rudolf Steffes GmbH

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft begrüßt weitere Neumitglieder in ihren Reihen. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- DachCheck Saar UG, Merzig
- Meisterhaus Guterl, Eppelborn
- SaarGrundbau GmbH & Co. KG, Saarbrücken



DEUTSCHER INNOVATIONS- PREIS FÜR KLIMA UND UMWELT AN BAHNLOG

Das Bundesumweltministerium (BMU) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) haben den Deutschen Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU) verliehen. Prämiert werden herausragende Umweltinnovationen von sieben deutschen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, u.a. für neue Wege im Artenschutz, intelligentes Energiemanagement in der Industrie und in den Kommunen, die nachhaltige Herstellung von Peptiden, Wärmemanagement in Bürogebäuden, intelligente Wasserzähler und die umweltfreundliche Herstellung von Plastikverpackungen.

In der Kategorie „Innovation und biologische Vielfalt“ wird die BahnLog GmbH aus St. Ingbert (Mitglied im Verband der Baustoffindustrie Saarland e.V. im AGV Bau Saar) für integrierte Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz in den alltäglichen Abläufen der Firma ausgezeichnet. Das Unternehmen zeigt, welches Potenzial ein Firmengelände für die Unterstützung der lokalen Artenvielfalt bieten kann.

Der IKU ist eine renommierte Auszeichnung, die in diesem Jahr bereits zum siebten Mal gemeinsam von BMU und BDI vergeben wird. Der IKU wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert. Das Preisgeld beträgt für jeden Preisträger 25.000 Euro. In der Kategorie „Umweltfreundliche Technologien“ wurden in diesem Jahr zwei Unternehmen ausgezeichnet.



Foto: Hubert Immesberger

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Heinz Samson, ehemaligem Landesinnungsmeister und Ehrendes Landesinnungsmeister der Stuckateurinnung sowie langjährigem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 21. April 2020

Herrn Walter Harth, ehemaligem Vorstandsmitglied der Landesfachgruppe Holzbau Saarland, zur Vollendung seines 83. Lebensjahres am 26. April 2020

Herrn Alois Lambert, ehemaligem stv. Obermeister der Stuckateurinnung und Sprecher des Seniorenkreises, zur Vollendung seines 79. Lebensjahres am 7. Mai 2020

Herrn Klaus Heller, ehemaligem Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und Vorsitzenden Saarländische Bauindustrie a.D., zur Vollendung seines 79. Lebensjahres am 15. Mai 2020



Herrn Josef Gries, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 95. Lebensjahres am 13. Juni 2020

Herrn Peter Effenberger, Ehrengvorsitzenden des Verbandes der Baustoffindustrie, zur Vollendung seines 79. Lebensjahres am 24. Juni 2020

Herrn Horst Griemsmann, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 72. Lebensjahres am 6. Juli 2020

Herrn Artur Recktenwald, Vorsitzender der Landesfachgruppe Fliese und Naturstein, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 13. Juli 2020

Frau Veronika Heinz, ehemaligem Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 80. Lebensjahres am 22. Juli 2020

Herrn Herbert Colbus, Ehrenmitglied der Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 81. Lebensjahres am 23. Juli 2020

TERMINE

ABSAGEN aufgrund CORONA

Die für den Herbst/Winter geplanten Veranstaltungen des AGV Bau Saar, des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland und der Fachgruppen des AGV Bau Saar sowie der Landesgütegemeinschaft inkl. deren Fachsymposium in Spiesen-Elversberg wurden aufgrund der Corona-Pandemie und den derzeit vorgeschriebenen Abstandsregelungen bis auf Weiteres abgesagt.

Über die Veranstaltungen der Innungen beraten die Vorstände in ihren Vorstandssitzungen.

VOB IM BILD

Abrechnung nach der VOB 2019

Begründet von Hans von der Damerau und August Tauterat. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Johannes Nolte.

23., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. DIN A4, Gebunden. 470 Seiten mit 1043 farbigen Abbildungen. Euro 135,00 ISBN 978-3-481-03945-5, ISBN E-Book: 978-3-481-03946-2, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Kundenservice: 65341 Altville, Telefon: 06123 9238-258, rudolf-mueller@vuserice.de

Die "VOB im Bild" ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah, ausgewogen, eindeutig und leicht verständlich erläutert die "VOB im Bild" die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. Blaue Unterstreichungen in den Abbildungen machen deutlich, wie die Bauleistung zu ermitteln ist. Dadurch hilft die "VOB

im Bild", Streitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden, und bietet Hilfestellung zur Konfliktlösung bei der Abrechnung von Bauleistungen.

Von den 65 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C - Ausgabe 2019 - werden in der 23. Auflage der "VOB im Bild - Hochbau- und Ausbauarbeiten" die Abschnitte 0.5, Abrechnungseinheiten, 1 Geltungsbereich und 5 Abrechnung der hochbauspezifischen ATV im Bild und mit Text kommentiert. Dabei sind vor allem die Kommentierungen der 2019 fachtechnisch überarbeiteten ATV bedeutsam:

- ATV DIN 18332 Natursteinarbeiten
- ATV DIN 19336 Abdichtungsarbeiten
- ATV DIN 18338 Dachdeckungsarbeiten
- ATV DIN 18352 Fliesen- und Plattenarbeiten
- ATV DIN 18354 Gussasphaltpflasterarbeiten
- ATV DIN 18358 Rolladenarbeiten
- ATV DIN 18360 Metallbauarbeiten
- ATV DIN 18362 - Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen
- ATV DIN 18384 Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen (ehemals: Blitzschutzanlagen)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im September 2020

 **MEWA**
TEXTIL-MANAGEMENT



MEWA DYNAMIC®
Bewegungsfreiheit kann
man mieten.

WIR MANAGEN DAS

MEWA Textil-Service AG & Co.
Management OHG
John-F.-Kennedy-Straße 4 · 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 4 500 300 · Fax: 0611 7601-307
E-Mail: info@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/dynamic-construct



DIE SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT

- KRISENSICHER
- SYSTEMRELEVANT
- SCHLÜSSELWIRTSCHAFTSZWEIG
- STÜTZE DER BINNENWIRTSCHAFT
- AUSBILDUNGSBEREIT
- MIT VIELEN KARRIEREMÖGLICHKEITEN
- DIGITAL

Foto: Suriyo @ adobe.stock.com

www.bau-saar.de

Starke Vertretung. Starker Service.

Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft